

Aktionstage für Ehrenamtliche

vom 22. bis 27. November
im Rostocker Zoo

Viele Menschen in Rostock engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich in ihrem nahen Umfeld, in Vereinen oder sonstigen Institutionen. Während einer Ehrenamtswoche vom 22. bis 27. November 2021 möchte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemeinsam mit dem Rostocker Zoo alle Ehrenamtlichen, die sich in Rostock engagieren, zu vergünstigten Eintrittspreisen und auf ein Getränk oder Bratwurst in den Zoo Rostock einladen.

Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen bekräftigt: „Mit der Aktion wollen wir uns bei den vielen Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern für ihren tatkräftigen Einsatz im Sinne der Gemeinschaft bedanken. Das Ehrenamt ist so vielfältig und bunt wie unsere schöne Hansestadt. Zahlreiche Vereine hatten es in den vergangenen Monaten nicht leicht, ob aus dem sozialen Bereich, der Kultur oder dem Sport. Umso wichtiger ist es, etwas Kleines zurückzugeben.“ Mit der Rostocker Ehrenamts-Card würdigt die Stadt bereits seit zehn Jahren Menschen für ihr außergewöhnliches Engagement. Die Anforderungen zum Erhalt einer Ehrenamts-Card sind aus den unterschiedlichsten Gründen allerdings recht hoch. „In diesem Jahr wollen wir mit unserer Dankeschön-Aktion auch unabhängig von der Ehrenamts-Card Menschen erreichen, die sich in unserer Stadt für andere Menschen einsetzen“, so der OB. Ehrenamtliche, die sich in Rostock nachweislich engagieren, sowie eine Begleitperson und die im Haushalt lebenden Kinder zahlen während der Aktionstage einen Sonderpreis, der für Erwachsene 10 Euro und für Kinder von vier bis 16 Jahren fünf Euro beträgt. Ehrenamtliche mit Rostocker Ehrenamts-Card erhalten unter Vorlage der Card freien Eintritt, eine Begleitperson und die im Haushalt lebenden Kinder zahlen nur den Sonderpreis. Alle Ehrenamtlichen sowie jeweils eine Begleitperson und die im Haushalt lebenden Kinder erhalten jeweils eine Wertmarke für ein Heißgetränk oder eine Bratwurst zum Einlösen an der Grillhütte im Zoo. www.rostock.de/ehrenamtsaktion

BUGA nimmt Fahrt auf

Verträge wurden kürzlich unterzeichnet / Ergebnisse der Planungswettbewerbe im Rathaus ausgestellt



BUGA-Geschäftsführer Oliver Fudickar, Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen und Geschäftsführer der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft Jochen Sandner (v.l.) mit dem Vertrag. Foto: Joachim Kloock

Ab 23. November werden in der Rathauhalle die Teilnahmebeiträge der Planungswettbewerbe der BUGA-Teilbereiche „Zentraler Bereich Stadthafen“ und „Fährberg“ aus dem zweiten Halbjahr 2021 zu sehen sein. Entsprechend den Empfehlungen des Bundes Deutscher Architekten und der Richtlinie für Planungswettbewerbe macht die

BUGA GmbH die eingereichten Wettbewerbsarbeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Ausgestellt werden die Entwürfe derjenigen Büros, die die finale Wettbewerbsphase erreicht haben. Gezeigt werden Pläne und Visualisierungen einschließlich Beschreibungen.

Ausstellung 1
BUGA-Planungswettbewerb
„Zentraler Bereich
Stadthafen“
vom 23. bis 30. November
(am Wochenende
27./28. November
jeweils von 10 bis 17 Uhr)

Ausstellung 2
BUGA-Planungswettbewerb
„Fährberg“
2. bis 17. Dezember

Der Einlass für Besucherinnen und Besucher ist jeweils zu den Öffnungszeiten des Rathauses von 7 bis 18 Uhr möglich. Die Ausstellungen bieten allen Interessierten die Möglichkeit, den Planungsstand der BUGA einzusehen und somit das aktuel-

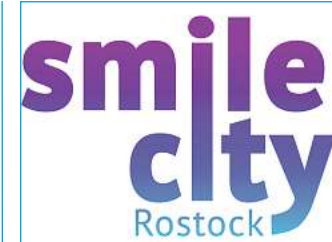
le Geschehen rund um die BUGA mitzuverfolgen. Dabei geht es besonders um die Gestaltung und Pläne für die Projektbausteine des zentralen Stadthafens und des zukünftigen grünen Treffpunkts

Mit Projektplaner in Rathauhalle im Gespräch

am Ufer: dem Fährberg. Hinweise und Gedanken können Besucherinnen und Besucher vor Ort schriftlich an die BUGA GmbH richten.

Am 24., 27. und 30. November besteht jeweils von 14 bis 17 Uhr die Gelegenheit, mit dem verantwortlichen Projektplaner des „Zentralen Bereichs Stadthafen“ ins Gespräch zu kommen.

Erst kürzlich waren die BUGA-Durchführungsverträge zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der IGA und BUGA GmbH sowie der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft in Rostock unterzeichnet worden. Die Bürgerschaft hatte im August dieses Jahres beschlos-



In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3
Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen

Seite 8 bis 15
Neue Strandsatzung beschlossen

Die nächste Ausgabe des
Städtischen Anzeigers erscheint
am Samstag, 4. Dezember.

Aktion gegen die Todesstrafe

Anlässlich der weltweiten Kampagne „Städte gegen die Todesstrafe“ wird am 30. November das Steintor in Blautönen erstrahlen. Ein Banner an der Marienkirche und Fahnen vor dem Radisson Blu Hotel verleihen der Thematik Nachdruck.

sen, die IGA GmbH auch als Gesellschaft für die zukünftige BUGA GmbH zu nutzen.

Mit der Bundesgartenschau 2025 in Rostock soll ein neuer, nachhaltiger Meilenstein für die Stadtentwicklung an der Warnow festgeschrieben werden. Ziel ist die Stärkung des Tourismus in der Stadt und ganz Mecklenburg-Vorpommern. Den erwarteten 1,7 Millionen Besucherinnen und Besuchern wird sich Rostock im Gartenschaujahr klimafreundlich und nachhaltig sowie mit neuen Mobilitätsentwicklungen präsentieren. Dazu zählen kürzere Wege, moderne Verbindungen zwischen Stadtteilen, attraktive Treffpunkte und Plätze sowie ein Mobilitätssystem, das zu weniger Verkehr, Lärm und noch besserer Luft führen wird. Die neue BUGA-Gesellschaft wird ihre Geschäftstätigkeit zum 1. Januar 2022 aufnehmen. Seit über zwei Jahren arbeiten bereits die ersten 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Fastlane der Stadt an den Aufgaben zu Investitionen und Durchführung der Bundesgartenschau.



Aktionstage für Ehrenamtliche
im Zoo Rostock
www.rostock.de/ehrenamtsaktion



Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Gleiserneuerung Kavelstorf - Rostock Seehafen“, Bahn-km 0,773 bis 10,946 der Strecke 6448 Kavelstorf - Rostock Seehafen in der Gemeinde Kavelstorf - Rostock Seehafen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin (Planfeststellungsbehörde) vom 05.08.2021, Az. 571ppo/013-2019#003 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG Regionalbereich Ost, Projekte KIB Nord. Der Planfeststellungsbeschluss ist Kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen ist zur allgemeinen Einsichtnahme online abrufbar auf der Website der Hanse- und Universitätsstadt Rostock <https://rathaus.rostock.de>. Der Beschluss kann vom **22. November bis 6. Dezember 2021** von jedermann eingesehen werden.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben Gleiserneuerung Kavelstorf - Rostock Seehafen in der Gemeinde Kavelstorf und der Hansestadt Rostock, im Landkreis Rostock, Bahn-km 0,773 (Bahnhof Kavelstorf Weiche 10) bis 10,946 (Bahnhof Rostock Seehafen Weiche 104) der Strecke 6448 Kavelstorf - Rostock Seehafen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Gleiserneuerung Kavelstorf - Rostock Seehafen“ hat die Ertüchtigung der Gleisanlagen der Strecke 6448 im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Kavelstorf, Höhe Weiche 10 und dem Seehafen Rostock Höhe Weiche 104 für eine Streckengeschwindigkeit von $v_{\max} = 120$ km/h und eine Radsatzlast

von 25 t zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,773 bis 10,946 der Strecke 6448 Kavelstorf - Rostock Seehafen in Kavelstorf - Rostock Seehafen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Es wird zu baubedingten und betriebsbedingten Immissionen (z. B. Baulärm, Verkehrslärm und Erschütterung) kommen. Flächen im Umfeld der Baustelle werden zeitweise in Anspruch genommen. Daher sind themenbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verfügt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmun-

gen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Natur- und Umweltschutz, den Schutz von Tieren, Biotopen und Gehölzen, den Bodenschutz, das Abfallrecht, die Wasserwirtschaft, den Gewässerschutz, die Gestaltung des Baustellenbetriebs sowie Maßnahmen im Falle von baubedingten und betriebsbedingten Lärm- und Erschütterungsmissionen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden

Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Er kann des Weiteren im Internet unter www.eisenbahn-bundesamt.de (Infrastruktur/Planfeststellung/Planrechtsentscheidungen) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Schwerin, 05.08.2021

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle
Hamburg/Schwerin**

Öffentliche Bekanntmachung des Finanzverwaltungsamtes, Abt. Kommunale Steuern und Abgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die öffentliche Zustellung des Haftungsbescheides für Herrn Manuel Joaquim Acurcio da Mota vom 28.10.2021 für die Player PT GmbH, Hinrichsdorfer Str. 7C, 18146 Rostock.

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.09.2014 (GVOBl. M-V, S. 476), wird bekannt gegeben, dass der Haftungsbescheid für Herrn Manuel Joaquim Acurcio da Mota vom 28.10.2021 und seine Begründung für die Player PT

GmbH im Finanzverwaltungsamt, Abt. Kommunale Steuern und Abgaben, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock, im Zimmer 114 zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einsichtnahme kann **nur durch den Haftungsschuldner** oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Erfolgt die

Einsichtnahme durch eine bevollmächtigte Person, ist eine beglaubigte Vollmacht des Haftungsschuldners vorzulegen.

Der Haftungsbescheid gilt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

**Kristina Schulz
Sachgebietsleiterin Gewerbe- und sonstige Steuern**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beachtet, städtische Liegenschaften über Ausschreibungsverfahren zu vermarkten. Die vollständigen Texte der aktuellen Ausschreibungen sind unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten www.rostock.de/ausschreibungen und www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

STÄDTISCHER ANZEIGER
Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**

ger ist kostenlos auch als Download-Link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Maurice Roth, Tel. 0381 365-520, E-Mail: maurice.roth@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

NEIN zu Gewalt an Frauen!

Aktionen zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen

Nach einer Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Oktober 2020 ist mindestens jede 3. Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Etwa jede 4. Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Es sind Frauen aller sozialer Schichten betroffen.

Im Jahr 1999 wurde der 25. November als internationaler Gedenktag für die Opfer von Gewalt an Frauen und Mädchen anerkannt. Seitdem werden weltweit von verschiedenen Organisationen, Vereinen und Verbänden um diesen Tag herum Kampagnen und Aktionen organisiert, um auf das Thema aufmerksam zu machen.

Folgende Aktionen sind geplant:

Montag, 22. November 10.30 Uhr vor dem Rathaus- Anbau am Neuen Markt

Flagge zeigen „NEIN zu Gewalt an Frauen!“ durch die Gleichstellungsbeauftragte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Wenke Brüdgam, und die Geschäftsführerin des Vereins STARK MACHEN e. V., Ulrike Bartel

Da in diesem Jahr die Fahnen-

masten vor dem Rathaus nicht zur Verfügung stehen, werden die Fahnen aus den Fenstern der Fraktionen im Rathaus-Anbau heruntergelassen. Unterstützt wird die Aktion von verschiedenen Vertreter*innen und Vereinen des Rostocker Anti-Gewalt-Netzwerkes vor dem Rathaus-Anbau. Der DGB Region Rostock-Schwerin wird vom 22. bis zum 26. November vor dem Gewerkschaftshaus, August-Bebel-Str. 89, ebenfalls Flagge zu „NEIN zu Gewalt an Frauen!“ zeigen.

Montag, 22. November 11 Uhr im Beratungsraum 1.16 im Rathaus-Anbau am Neuen Markt

Pressegespräch zum Thema „Frauen, Gewalt und Sucht“ in Kooperation mit der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt

Petra Antoniewski, Beraterin im Gewaltbereich, und Christine Voss, Beraterin im Sucht-Bereich, verbinden die beiden Bereiche, ziehen ein Fazit ihrer gemeinsamen Arbeit und nennen ihre Vorstellungen, wie sich die Lage von Frauen verbessern lässt, welche sich in beiden Kreisläufen befinden. Mit ihrer gemeinsamen Broschüre „Suchthilfe und Gewaltschutz im Tandem“ möchten die beiden Beraterinnen einen Anstoß für Veränderungen geben.

Dienstag, 23. November 10 Uhr im Gemeinsamen Haus, Henrik-Ibsen-Str. 20

Ausstellung „Zivilcourage hilft!“ Die Ausstellung wird präsentiert vom Verein Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe. Es handelt sich um eine Wanderausstellung von STARK MACHEN e. V., die die eingereichten Arbeiten des Kunstwettbewerbs STARK MACHEN aus dem vergangenen Jahr zeigt. Wenke Brüdgam wird als Gleichstellungsbeauftragte ein Grußwort halten.

Dienstag, 23. November ab 11.30 Uhr Auf dem Scharren, Evershagen und zwischen 15 und 17 Uhr in der Kröpeliner Straße

Aktion „Jede*r braucht ein sicheres Plätzchen“

Gemeinsam mit Unterstützer*innen verteilen Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Plätzchen an Passant*innen in Evershagen und der Stadtmitte. Die Beschenkten bekommen mit den Keksen auch eine Postkarte mit den Kontaktdaten der Einrichtungen, welche Beratung und Schutz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt bieten. In Evershagen wird die Aktion vom Verein „Rostocker für Inklusion und gesellschaft-

liche Teilhabe e.V.“ unterstützt.

Dienstag, 23. November 17 Uhr Doberaner Platz

Aktion „Ein Licht für jede Frau“ des Frauenhauses, der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt und der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Jedes Licht steht für eine Frau, die im vergangenen Jahr Hilfe in Rostock gesucht hat, weil sie Opfer von Gewalt geworden ist. Die Zahl bildet nur einen Bruchteil der tatsächlich betroffenen Frauen ab, da die Dunkelziffer deutlich höher ist. Petra Antoniewski, Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, wird über die schwierige Lage von Frauen informieren, die gleichzeitig von Sucht und Gewalt betroffen sind. Wenke Brüdgam als Gleichstellungsbeauftragte wird ein Grußwort halten. Die Frauen von Soroptimist Rostock, seit Jahren Unterstützerinnen des Frauenhauses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, werden sich ebenfalls zu Wort melden. Musikalisch wird die Aktion begleitet von Sängerin Marie-Luise Böning und Drummer Tom Ludwig von den Les Bumms Boys.

Mittwoch, 24. November 17 Uhr auf dem Sternplatz in Toitenwinkel (Straßenbahn-

haltestelle Friedensforum)

Aktion „Ein Licht für jede Frau“ Zum ersten Mal findet diese Aktion auch in einem anderen Stadtteil statt. Organisiert wird die Veranstaltung vom Zukunftsladen STERN.macht.PLATZ in Toitenwinkel - mit Unterstützung von STARK MACHEN e.V.

Im Vorfeld der diesjährigen Anti-Gewalt-Woche haben Wenke Brüdgam als Gleichstellungsbeauftragte und Ulrike Bartel als Geschäftsführerin von STARK MACHEN e. V. ein Informationsangebot zum Thema „Gewalt an Frauen und Kindern“ für alle Rostocker Schulen unterbreitet. Weiterhin werden vom 22. bis zum 27. November an den Fenstern im Erdgeschoss des Rathaus-Anbaus sowie in einigen Geschäften und Institutionen der Stadt Plakate des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ mit der bundesweiten Telefonnummer zu sehen sein, um möglichst niedrigschwellig und weitläufig auf das Beratungsangebot hinzuweisen.

Claudia Röske
Büro für Gleichstellungsfragen
der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock

Silhouette der Stadt eindrucksvoll geprägt

Erinnerungen an Rostocks Stadtarchitekten Christoph Weinhold

Christoph Weinhold

geb. 10. Februar 1943 gest. 2. November 2021

Stadtarchitekt von 1990 bis 2008

Christoph Weinhold hat durch sein berufliches Wirken maßgeblich über vier Jahrzehnte lang die städtebauliche Entwicklung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geprägt.

Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen sowie eine Vielzahl attraktiver Quartiersentwicklungen tragen die Handschrift unseres ehemaligen Kollegen und Leiters des damaligen Amtes für Stadtplanung.

Im Zusammenwirken mit vielen Fachbereichen der Verwaltung wurde eine ausgewogene, anspruchsvolle und vor allem nachhaltig angelegte Stadtentwicklung mit einem sehr hohen Anspruch an städtebauliche Qualität und Architektur in unserer Stadt verwirklicht.

Für diese Ziele war Christoph Weinhold ein engagierter und auch streitbarer Partner.

Sein Wirken und sein Anspruch waren und sind für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Ansporn und Aufgabe zugleich, auch die weiteren Herausforderungen einer ausgewogenen Stadtentwicklung mit den Zukunftsthemen zu verknüpfen und zu meistern.

Foto: Joachim Kloock (Archiv)



Öffentliche Bekanntmachung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Volkstheater Rostock GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkstheater Rostock GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkstheater Rostock GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt 3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht des Lageberichts. Dort führt die Geschäftsführung aus, dass die Gesellschaft auch in Zukunft zwingend abhängig von der Gewährung kostendeckender Zuschüsse des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sein wird.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstel-

lung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten

Internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmens-tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG-MV

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, 30. April 2021

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Christmann Wirtschaftsprüfer

Singer Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.01.-31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.140.501,19 EUR und einem Jahresergebnis in Höhe von 2.074.756,25 EUR wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.074.756,25 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt. Die mit der Bildung der Gewinnrücklage verbundenen finanziellen Mittel sollen gemäß § 62, Abs. 1 Nr. 3 AO in Höhe von 2.074.756,25 EUR in die freie Rücklage zur nachhaltigen Erfüllung des steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecks der VTR GmbH eingestellt werden. In 2020 wurden aus finanziellen Mitteln des Wirtschaftsjahres

2019 bereits 92.524,38 EUR der freien Rücklage gemäß § 62, Abs. 1 Nr. 3 AO zugeführt. Die für das Jahr 2019 in der Betriebsmittelrücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO eingestellten 832.719,37 EUR sollen ebenfalls der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zugeführt werden. Zum 31.12.2020 ergibt sich somit eine freie Rücklage gemäß § 62, Abs. 1 Nr. 3 AO in Höhe von 3.000.000,00 EUR.

3. Der Lagebericht wird genehmigt.
4. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Rostock, 17. September 2021

gez. André Beutel
bevollmächtigter Vertreter der
Gesellschafterin Hanse- und
Universitätsstadt Rostock

Anmerkung:

Der Lagebericht kann innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung im Städtischen Anzeiger in den Geschäftsräumen der Volkstheater Rostock GmbH eingesehen werden.

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Gehlsdorf-Nordost

23. November, 18.30 Uhr

Speisesaal Michaelswerk, Michaelshof, Fährstr. 25

Tagesordnung:

- Aktuelles: Vorstellung der Leitlinien der Bürgerbeteiligung
- Berichte der Ausschüsse
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes
- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Umbau und Erweiterung Bodelschwinghaus, Behindertenwohnheim für 52 Bewohner, Erweiterung um 15 Plätze, Fährstr. 25
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 8 Wohneinheiten und einer OSPA-Filiale“, Fährstr. 2
- Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet „Eulenflucht“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Budget der Ortsbeiräte
- Informationen an den Oberbürgermeister/die Präsidentin der Bürgerschaft

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Ost, Tel. 0381 381-5200 oder per E-Mail ortsamtost@rostock.de bis zum 23. November, 12 Uhr, zu reservieren.

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

24. November, 19 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Fragen und Hinweise der Ortsbeiratsmitglieder
 - Beschlussvorlagen
 - Städtebaulicher Rahmenplan Kröpeliner-Tor-Vorstadt
 - Informationen der Ortsamtsleiterin und des Ortsbeiratsvorsitzenden
 - Berichte der Ausschüsse
- nichtöffentlicher Teil**
- Berichte zu aktuellen Bauanträgen

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte per E-Mail bei gerind.moeller@rostock.de oder Tel. 381-2237, bis zum 24. November, 12 Uhr, zu reservieren.

Lütten Klein

2. Dezember, 18 Uhr

Mehrgenerationenhaus Stadtteil- und Begegnungszentrum, Danziger Str. 45d

Tagesordnung:

- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Informationen aus dem Rathaus/aus der Bürgerschaft
- Aktuelles Thema: Abstimmung zu den Standorten für Abfallbehälter
- Anträge

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Nordwest 2, Tel. 0381 381-3104 (bitte außerhalb der Öffnungszeiten) oder per E-Mail an ortsamtnw2@rostock.de bis zum 2. Dezember, 12 Uhr, zu reservieren.

Südstadt

2. Dezember, 18 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Präsentation des Mobilitätskonzepts zum Funktionsplan des „Wohn- und Sondergebiets am Südring“
- Anträge zum Budget der Ortsbeiräte
- Beschlussvorlage Nr. 2021/BV/2731 Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft über die Ansiedlung eines „SIXT Innovation Centers“ am Standort „Grother Pohl“
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden
- Informationen der Ortsamtsleiterin
- Berichte der Ausschüsse

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Mitte, Tel. 0381 381-2258 oder per E-Mail an peter.neumann@rostock.de, bis zum 2. Dezember, 12 Uhr, zu reservieren.

Gartenstadt-Stadtweide

2. Dezember, 18 Uhr

Beratungsraum E 31 (Kantine), Holbeinplatz 14

Tagesordnung:

- Zoo Vorstellung und Bericht durch Zoodirektorin Antje Angeli
- Anträge
- Bericht des Ausschusses für Umwelt, Bau und Verkehr
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt West, Tel. 0381 381-2800 oder per E-Mail ortsamtwest@rostock.de bis zum 2. Dezember, 12 Uhr zu reservieren.

Bis auf weiteres werden die Sitzungen der Ortsbeiräte als Aushang in den Ortsämtern und nach Möglichkeit in der Tagespresse veröffentlicht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste (eingenommen sachkundige Einwohner und Vertreter/Innen der Medien), nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 8. Mai 2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 08.05.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Bürgerschaft am 1. Dezember in der StadtHalle

Die nächste planmäßige Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, 1. Dezember um 16 Uhr im Saal 2, StadtHalle Rostock, Südring 90, statt. Der Einlass in den Saal 2 erfolgt über den Eingang an der Ostseite (gegenüber Hotel an der Stadthalle).

Die Tagesordnung zur Sitzung wird spätestens am 25. November als Aushang im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsämtern sowie im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ksd veröffentlicht. Die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung können ab diesem Zeitpunkt ebenfalls im Internet eingesehen werden. Sollte keine Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet bestehen, ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0381 381-1303 im Rathaus, Neuer Markt 1, möglich.

Die Sitzung wird über einen Livestream auf dem YouTube Kanal Sieben Türme der Hanse- und Universitätsstadt Rostock übertragen werden. Den Link

dazu finden Sie auch auf der Internetseite <https://rathaus.rostock.de>.

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Fachbereich Sitzungsdienst (Tel. 0381 381-1303) oder per E-Mail [sitzen-gdienst@rostock.de](mailto:sitzungsdienst@rostock.de) bis zum 30. November, 15 Uhr, zu reservieren. Die Karten für die reservierten Plätze werden am 1. Dezember bis 16 Uhr am Einlass in die StadtHalle ausgegeben.

Hinweis:

Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich am Einlass in die StadtHalle zu melden.

Regine Lück
Präsidentin der Bürgerschaft

Wichtige Hinweise für alle, an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Gemäß § 7 Abs. 1 mit Anlage 36

der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M V) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit erfasst.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen von der Tätigkeit bzw. der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen sind.

Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom Fachbereich Sitzungsdienst für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung dieser Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelun-

gen der Anlage 36 des § 7 Abs. 1 der Corona-LVO M-V hinsichtlich

- des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen,
- des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) aller teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Redne-rin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Redepult, bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist,

verwiesen.

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Kostenfreies Vorschulticket für Rostocker Kinder - Entlastung für die Eltern

Mit dem kostenfreien Vorschulticket für Rostocker Kinder schließt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zusammen mit dem Verkehrsverbund Warnow (VWV) nun eine Lücke, die für viele Eltern eine enorme Entlastung bedeuten wird. Aktuell müssen Kinder, die ihren sechsten Geburtstag gefeiert haben und noch keine Schule besuchen, einen Fahrschein kaufen, um mit Bus, Bahn und Fähre des VWV in unserer Stadt fahren zu können. Erst mit dem kostenfreien Schülerticket, also der Einschulung, entfielen bisher diese Kosten. Ab Dezember 2021 wird es möglich sein, diese Kosten zu sparen und mit dem kostenfreien Vorschulticket alle öffentlichen Verkehrsmittel in Rostock nutzen zu können.

„Mit Bussen, Bahnen und Fähren zu fahren macht wohl allen Kindern Spaß. Mit dem Vorschulticket können unsere Kinder in Rostock die vielen Vorteile umweltfreundlicher Mobilität nun kostenfrei und ohne Unterbrechung während ihrer gesamten Kinder- und Jugendzeit nutzen“, freut sich Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen. „Dies ist ein weiterer wichtiger Beitrag auf unserem Weg zur Smile City, um Rostock noch lebenswerter und umweltfreundlicher zu gestalten!“

Für das kostenfreie Vorschulticket ist zunächst eine Berechtigung erforderlich, die Erziehungsberechtigte ganz einfach online auf der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beantragen können. Alternativ ist dies auch vor Ort im Amt für Jugend, Soziales und Asyl in der St.-Georg-Str. 109, Haus II am Infopunkt, möglich. Mit dieser Berechtigung und einem aktuellen Lichtbild kann das Ticket anschließend in jedem Kundenzentrum der Rostocker Straßenbahn AG für die Nutzung aller VWV-Verkehrsunternehmen in Rostock beantragt werden.

Die Bürgerschaft hatte die Einführung dieses

Tickets in ihrer Sitzung am 29. September 2021 beschlossen. Das kostenfreie Vorschulticket soll zunächst auf Probe bis Ende 2022 eingeführt werden. Dafür stehen im städtischen Haushalt pro Jahr 220.000 Euro zur Verfügung

Das Wichtigste in Kürze:**Wer ist antragsberechtigt?**

Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, noch keine Schule besuchen und ihren Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben

Was benötige ich für den Antrag?

Ein aktuelles Lichtbild und die Bestätigung der Nutzungsberechtigung.

Wo beantrage ich die Nutzungsberechtigung?

auf der Internetseite <https://www.rostock.de/rathaus> im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock, Haus II, am Infopunkt dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 18 Uhr und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr

Wo wird das Ticket beantragt?

In den Kundenzentren der Rostocker Straßenbahn AG.

Wo ist das Ticket gültig?

Das Ticket ist in der Tarifzone Rostock in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Warnow gültig.

Wie lange ist das Ticket gültig?

Bis zum ersten Schultag des neuen Schuljahres.

Der Bürgerbeauftragte kommt nach Rostock

Anmeldungen für den Sprechtag jetzt möglich

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Matthias Crone wird am 9. Dezember seinen nächsten Sprechtag in Rostock durchführen. Er wird sich vor Ort den Fragen der Bürgerinnen und Bürger stellen und Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegennehmen. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Anmeldung über das Büro in Schwerin, Tel. 0385 5252709, gebeten. Der Sprechtag findet im Rathaus, Neuer Markt 1, statt.

Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt und Rechte der Bürger verletzt wurden oder zu wahren sind. Er und seine Mitarbeiter beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten.

Im persönlichen Gespräch beim Sprechtag lassen sich Anliegen oft leichter und besser darlegen. Der Bürgerbeauftragte prüft dann, unterstützt von den Fachleuten seines Teams, ob und wie Unterstützung und Hilfe gegeben werden können. Hilfreich ist es, wenn Unterlagen, wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden, zum Termin mitgebracht werden.

Der Bürgerbeauftragte ist vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf er in privatrechtlichen Angelegenheiten, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.

Der Bürgerbeauftragte Matthias Crone, ausgebildeter Jurist, ist seit 1. März 2012 im Amt und führt regelmäßig Sprechtag durch.

Rostocker Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen erweitert mit eigener App das Infoangebot

Ute Kammler und Andrea Schalau bieten Hilfe für 140 Gruppen

Rund 140 Selbsthilfegruppen, die zwischen fünf und 50 Mitglieder zählen, haben sich in und um Rostock organisiert. Von A wie Angehörige von Demenzzkranken, über E wie Elterngruppen bis zur Frauenselbsthilfegruppe Krebs und Osteoporose e.V., um nur einige zu nennen. In den Gruppen treffen sich freiwillig Menschen mit ähnlichen Problemen und Erfahrungen. Es werden Informationen ausgetauscht, Kontakte geknüpft und Bewältigungsstrategien entwickelt. „Zudem ist es wichtig, sich gegenseitig Mut zu machen und Hoffnung zu geben. Niemand sollte allein bleiben mit seinem Schicksal“, sagt Ute Kammler. Die 54-Jährige ist Ansprechpartnerin in der Selbsthilfekontaktstelle Rostock und begleitet gemeinsam mit Andrea Schalau (56) die Arbeit aller 140 Selbsthilfegruppen. Die zwei Frauen, die in der Kuphalstraße 77 am Rostocker Schwanenteich ihr Büro haben, besitzen durch ihre langjährige Tätigkeit einen großen Erfahrungsschatz. „Wir vermitteln in bestehende Gruppen, beraten bei der ehrenamtlichen Arbeit, organisieren Weiterbildungsveranstaltungen und fördern die Zusammenarbeit der Gruppen und Vereine untereinander“, betont Ute Kammler.

Besonders viele Fragen gibt es bei der Gründung einer Selbsthilfegruppe. Wie finde ich Gleichgesinnte? Wo und wann trifft man sich? Wie soll der Ablauf gestaltet werden? „Die Räumlichkeiten für die Treffen sind allgemein ein großes Problem. Die Mitglieder wollen sich möglichst wohnortnah immer zu gleichen Terminen verabreden. Aber die freien Kapazitäten in Stadtteil- und Begegnungszentren sowie Mehrgenerationenhäusern sind begrenzt“, erzählt Andrea Schalau. In der Kontaktstelle sucht man gemeinsam nach Lösungen und hilft auch bei der Beantragung von finanziellen Förderungen. Gute Erfahrungen haben Andrea Schalau und Ute Kammler auch mit sogenannten „In-Gang-Setzern“ gemacht. Die ausgebildeten Ehrenamtler unterstützen bei der Gründung, helfen die ersten Treffen zu organisieren und bringen so



Andrea Schalau und Ute Kammler (von links) sind die Mitarbeiterinnen der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Rostock. Foto: Anette Prüber

die Gruppenarbeit „in Gang“. „Auch die Gruppendynamischen Prozesse sind zu beachten. Da gibt es Schweigsame, Ängstliche, Selbstbewusste, Informierte, Erfahrene, Helfertypen und viele andere. Alle müssen unter einen Hut gebracht werden, damit jeder ein gutes Gefühl hat, aus der Gruppe für sich etwas mitnimmt“, erzählt Ute Kammler. In der Kontaktstelle hilft man gern, wenn Probleme auftreten. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es insgesamt neun Kontaktstellen.

Die Corona-Zeit ist für Menschen mit gesundheitlichen oder anderen Beeinträchtigungen eine besonders schwere Zeit, unterstreicht Ute Kammler. Zahlreiche Treffen und Veranstaltungen mussten in den vergangenen Monaten abgesagt werden oder fanden online statt. „Per Telefon oder Videochat fällt es aber gerade kranken und älteren Menschen schwer, ihre Probleme anzusprechen und sich zu öffnen“, erzählt Ute Kammler. Manchmal ist bereits die

moderne Technik ein nicht zu überwindendes Hindernis. Trotzdem habe sich auch in der Corona-Krisenzeit Positives entwickelt. Die Kontaktstellen Rostock und Güstrow haben gemeinsam mit einer App ihr Informationsangebot erweitert. Unter „Selbsthilfe MV Mitte“ lassen sich nun die Sprechzeiten der Kontaktstellen, Telefonnummern und neueste Nachrichten finden. Vor allem auch die Filme unter dem Button „Video“ dürften auf Interesse stoßen. Sie vermitteln Wissenswertes zu vielfältigen Themen. Jede Selbsthilfegruppe ist eingeladen, mit eigenen Beiträgen die App weiter aufzubauen. Unterstützung für die Entwicklung der App gab es von der Techniker Krankenkasse.

Anette Prüber

Mit dieser Artikelserie stellen sich die Kooperationspartner im Netzwerk Demenz im öffentlichen Leben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vor.

- Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband M-V e.V. Selbsthilfe Demenz
- Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Pflegestützpunkte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V./Standort Rostock/Greifswald
- Universitätsmedizin Rostock
 - o Institut für Allgemeinmedizin
 - o Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- Selbsthilfekontaktstelle Rostock
- Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport
- Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Koordination:

DALZ LV M-V e.V., Kompetenzzentrum Demenz
Marina Stark-Drenkhahn
Telefon: 0381 20875403, E-Mail: m.stark@alzheimer-mv.de



AKTIV LEBEN MIT DEMENZ

Es wird wieder gezählt! - Ehrenamtliche Helfer für den Zensus 2022 gesucht



15. Mai 2022 - das ist der bundesweite Stichtag für den neuen Zensus, der großen Bevölkerungs- und Wohnungszählung. Während die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern durchgeführte Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung schon im Gange ist und so manche Eigentümerin und so manche Eigentümer bereits Post aus Schwerin bekommen hat, wird die Befragung der privaten Haushalte und der Bewohnerinnen und Bewohner in Wohnheimen sowie die Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften durch eigens eingerichtete Erhebungsstellen in den Städten und Gemeinden organisiert. Auch in Rostock gibt es eine Erhebungsstelle „Zensus 2022“ mit Sitz in der Industriestraße 8 in Schmarl. Von dort aus wird der Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer, der sogenannten Erhebungsbeauftragten, organisiert und geplant. Um den Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, wird die Mehrheit der für den Zensus benötigten Bevölkerungsdaten aus vorhandenen Registern wie dem Melderegister entnommen. Die Befragung von privaten Haushalten geschieht nur stichprobenhaft: Rund 7.200 Rostocker Haushalte werden im Rahmen des Zensus um Auskunft gebeten. Der Fragebogen zum Zensus 2022 ist kurz: Er enthält nur ein paar wenige Fragen zu persönlichen Daten wie zum Beispiel dem Familienstand oder der Staatsangehörigkeit. Diese Angaben werden von den Erhebungsbeauftragten zusammen mit der oder dem Befragten persönlich aufgenommen. Ein solches Interview dauert in der Regel fünf bis zehn Minuten. Weitere Angaben zur Schulbildung, (Berufs-)Ausbildung und Berufstätigkeit der Haushaltsmitglieder können Befragte bequem online übermitteln. Das Einkommen wird im Übrigen nicht erfragt.

rinnen und Bürger gering zu halten, wird die Mehrheit der für den Zensus benötigten Bevölkerungsdaten aus vorhandenen Registern wie dem Melderegister entnommen. Die Befragung von privaten Haushalten geschieht nur stichprobenhaft: Rund 7.200 Rostocker Haushalte werden im Rahmen des Zensus um Auskunft gebeten. Der Fragebogen zum Zensus 2022 ist kurz: Er enthält nur ein paar wenige Fragen zu persönlichen Daten wie zum Beispiel dem Familienstand oder der Staatsangehörigkeit. Diese Angaben werden von den Erhebungsbeauftragten zusammen mit der oder dem Befragten persönlich aufgenommen. Ein solches Interview dauert in der Regel fünf bis zehn Minuten. Weitere Angaben zur Schulbildung, (Berufs-)Ausbildung und Berufstätigkeit der Haushaltsmitglieder können Befragte bequem online übermitteln. Das Einkommen wird im Übrigen nicht erfragt.



Fotoquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2021

Die Haushaltebefragung dient neben der Ermittlung der aktuellen und korrekten Bevölkerungszahl auch der Erfassung von Angaben, die nicht in den Datenbanken der Verwaltungen vorliegen. Ein leicht abgewandeltes

Verfahren gibt es bei Wohnheimen: Da in Studierenden- und Arbeiterwohnheimen mit einem häufigeren Kommen und Gehen zu rechnen ist, findet hier keine stichprobenartige Befragung, sondern eine Vollerhebung aller Auskunftspflichtigen statt. Das heißt, alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Rostocker Wohnheims finden ab Mai 2022 Terminankündigungskarten der Erhebungsbeauftragten im Briefkasten. Eine Datenübermittlung für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften wie Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Behinderte, etc. erfolgt durch die Einrichtungsleitungen direkt und komplettiert die groß angelegte Bevölkerungszählung. Die Erhebungsstelle Rostock sucht ab sofort für das Gemeinschaftsprojekt von Bund, Ländern und Gemeinden tatkräftige Unterstützung von ehrenamtlichen Interviewerinnen und

Interviewern. Wer zum Stichtag 15. Mai 2022 mindestens 18 Jahre alt ist und von Mitte Mai bis Ende Juli 2022 als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter im Stadtgebiet Rostock unterwegs sein möchte, meldet sich bitte bei der Erhebungsstelle unter Tel. 0381 381-1833, -1832.

Alle zukünftigen Erhebungsbeauftragten werden ab März 2022 in einer halbtägigen Schulung auf ihre Interviewertätigkeit vorbereitet. Eine angemessene Aufwandsentschädigung gibt es natürlich auch. Diese berechnet sich nach der Zahl der geführten Interviews und ist steuer- und sozialabgabenfrei.

Weitere Hinweise finden sich unter www.rostock.de/zensus

Kontakt Daten

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Erhebungsstelle Zensus 2022
E-Mail: zensus@rostock.de

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Ordnung im Strandgebiet der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Strandsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 29. September 2021 folgende Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Strandgebiet in den Ortsteilen Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide (bewirtschafteter Strand im bisherigen Geltungsbereich; im Folgenden als „Teil A“ bezeichnet) sowie für den Bereich der Rostocker Heide (Naturstrand ohne Bewirtschaftung; im Folgenden als „Teil B“ bezeichnet) im Folgenden „Badestrand“ genannt. Das gesamte Gebiet ist im Anhang als grafische Darstellung Badestrand abgebildet. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

(2) Zum Teil A gehören der westliche Bereich von Geinitz Ort (Strandzugang 38) bis zur Westmole Warnemünde und der östliche Bereich von Hohe Düne (Strandzugang 2) bis Markgrafenheide (Strandzugang 34).

(3) Zum Teil B gehört der unbewirtschaftete Naturstrand östlich vom Strandzugang 34 in Markgrafenheide bis zur Stadtgrenze Wiedortschneise in der Rostocker Heide.

(4) Der Badestrand ist seeseitig begrenzt durch die Uferlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand und landseitig begrenzt durch den wasserseitigen Dünenfuß oder den Steiluferfuß.

(5) Innerhalb dieser Grenzen gehören zum Strandgebiet im Sinne der Satzung auch die Dünen, Buhnen, Küstenschutzanlagen und das Steilufer.

§ 2 Strandzugänge

(1) Der Badestrand ist nur über die gekennzeichneten Zugewegungen zu betreten. Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen und der Abbruchkanten des Steilufers ist aus Küstenschutzgründen ganzjährig verboten.

(2) Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen und zu lagern.

(3) Ausgenommen von den vorgenannten Einschränkungen zum Befahren und Betreten der Dünen sowie der zeitlichen Lagerung von Gegenständen hierauf sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Personen legitimer Ämter und Institutionen, in deren Auftrag diese handeln.

§ 3 Verhalten am Badestrand

(1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch des Badestrandes. Der Badestrand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der Zugang gemäß § 22 LWaG M-V ist dabei zu gewährleisten.

(2) Insbesondere sind am Badestrand verboten:

a) das Baden im Molenbereich (Westmole Warnemünde), beginnend von der Mole über 200 Meter in westliche Richtung;

b) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Booten, mit Ausnahme der von legitimierten Ämtern, Institutionen oder Personen, die in deren Auftrag handeln sowie von Krankenfahrstühlen;

c) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;

d) die Aufstellung und Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben, mobilen Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstigen Materialien in einem Abstand von weniger als 5 m zum seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß;

e) das Zelten und Aufstellen sowie das Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);

f) die Verunreinigung von Badestrand, Düne und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich oder in der Düne;

g) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Abfällen aller Art;

h) das Klettern und Graben am Steilufer;

i) die unerlaubte Entnahme von Sand und Steinen in größeren Mengen;

j) der Bau von Strandburgen in einer Entfernung von weniger als 5 m vom seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß;

k) das Errichten von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut und anderen Stoffen, ausgenommen aus Sand und am Strand liegenden Steinen;

l) beworbene Veranstaltungen jeglicher Art ohne behördliche Genehmigung;

m) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucherinnen und Strandbesucher dadurch gestört werden;

n) das Reiten mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 5;

o) offene Feuer abzubrennen und zu grillen mit Ausnahme der Bestimmungen in § 6;

p) das Mitführen von Hunden in Teil A gemäß § 1 Abs. 2 mit Ausnahme der Bestimmungen in § 7;

q) die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 8;

r) die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 9;

s) Drachen steigen zu lassen mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 10;

t) der Betrieb von Drohnen und anderen Fluggeräten mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 11;

u) jegliche gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art, insbesondere der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, mit Ausnahme der Bestimmungen aus § 12.

§ 4 Bekleidung am Badestrand

(1) An FKK-Stränden (Badestrand für Freikörperkultur - „FKK-Strand“) ist das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung, Personen der Freikörperkultur vorbehalten.

(2) Im Strandbereich Teil A gemäß § 1 Abs. 2 gehören nachfolgend besonders dafür gekennzeichnete Strandabschnitte zu den FKK-Stränden:

Warnemünde/Diedrichshagen

a) von Strandzugang 18 westlich bis Strandzugang 22 b FKK-Strand
von Strandzugang 25 westlich bis Strandzugang 38 FKK-Strand

Hohe Düne/Markgrafenheide

b) von Strandzugang 4 östlich bis Strandzugang 23 FKK-Strand
c) von Strandzugang 32 östlich bis Strandzugang 34 FKK-Strand.

(3) In Warnemünde von Strandzugang 23 westlich bis Strandzugang 25 und im Strandbereich Teil B handelt es sich um einen Textil- und FKK-Strand. In diesem Bereich ist das bekleidete sowie das unbekleidete Sonnenbaden gestattet.

§ 5 Reiten am Badestrand

(1) Das Reiten am Badestrand ist erlaubnispflichtig. Die Sondererlaubnis wird von der jeweils zuständigen Behörde erteilt. Sie bedarf der Schriftform und kann nur unter Berücksichtigung folgender Maßgaben erteilt werden:

a) Diedrichshagen

Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April ist das Strandreiten mit Sondererlaubnis im Naturschutzgebiet Stolteraa ab Strandaufgang 27 westwärts gestattet.

b) Markgrafenheide

Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April ist das Strandreiten ab Strandaufgang 20 westwärts in Markgrafenheide und Hohe Düne mit Sondererlaubnis gestattet.

(2) Am besonders gekennzeichneten Strandabschnitt Stolper Ort in der Rostocker Heide ist das Strandreiten ganzjährig gestattet. Der Strandabschnitt Stolper Ort ist über einen Zugang über die ausgewiesenen Reitwege zu erreichen.

(3) Durch das Tier entstandene Verunreinigungen sind von der jeweiligen Tierführerin oder dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Feuer, Grillen und entzündliche Stoffe

(1) Das Shisha-Rauchen (mit Kohle oder anderen fossilen Brennstoffen) ist im Strandbereich Teil A gemäß § 1 Abs. 2 und im Strandbereich Teil B gemäß § 1 Abs. 3 generell unzulässig. In den benannten Bereichen des § 6 Abs. 4 ist das Shisha-Rauchen erlaubt.

(2) Das Rauchen ist in folgenden Bereichen verboten:
a) Strandabschnitt 12 (Warnemünde),

b) Strandabschnitt 8 (Markgrafenheide),

c) Im Umkreis von 20 m um die Klettergerüste westlich vom Strandzugang 2,

d) Im Umkreis von 20 m um die Klettergerüste östlich vom Strandzugang 10.

(3) Im Teil B gemäß § 1 Abs. 3 sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen generell unzulässig.

(4) Im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen nur mit erteilter schriftlicher Erlaubnis der Tourismuszentrale zulässig, mit Ausnahme folgender Bereiche des Badestrandes soweit dies zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgt:

Warnemünde/Diedrichshagen

a) gekennzeichnete Bereich Strandzugang 27, Höhe Toilette „Kleiner Sommerweg“, als Feuer- und Grillstätte,

b) gekennzeichnete Bereich, Strandzugang 35 als Feuer- und Grillstätte;

Markgrafenheide

a) gekennzeichnete Bereich westlich vom Strandzugang 27, Höhe Campingplatz, als Feuer- und Grillstätte,

b) gekennzeichnete Bereich westlich vom Strandzugang 31, Höhe Strandresort, als Feuer- und Grillstätte,

c) gekennzeichnete Bereich westlich von Strandzugang 20, Höhe Parkplatz Stubbenwiese, als Feuer- und Grillstätte.

(5) Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 und/oder ab Windstärke 6 Bft ist es im Strandbereich Teil A gemäß § 1 Abs. 2 und im Strandbereich Teil B gemäß § 1 Abs. 3 verboten, offene Feuer zu entzünden und zu grillen.

(6) Es ist verboten, Feuer- und Grillstätten während des Betriebes unbeaufsichtigt zu lassen oder ohne Säuberung und Ablöschen des Feuers zu verlassen.

(7) Es ist verboten, brennbare Materialien aus natürlichen Ressourcen, Strandbefestigungs- und Schutzanlagen sowie Strandzugängen zu entnehmen.

§ 7 Mitführen von Hunden am Badestrand

(1) Im Strandbereich Teil A gemäß § 1 Abs. 2 und im Strandbereich Teil B gemäß § 1 Abs. 3 besteht Leinenzwang, wobei die Leine mehr als 2 m nicht überschreiten darf.

(2) Das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April an allen Strandabschnitten erlaubt.

(3) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 nur in den nachfolgenden, dafür besonders durch Schilder gekennzeichneten, Strandabschnitten gestattet:

Warnemünde

a) Strandblöcken 8 – 9 zwischen den Strandzugängen 8 und 10 in der Zeit von 21.00 bis 9.00 Uhr

Diedrichshagen

b) Strandblöcken 27 – 30 zwischen den Strandzugängen 27 und 31 Strandblock 37 zwischen den Strandzugängen 36 und 37;

Hohe Düne

c) Strandblöcken 10 und 11 zwischen den Strandzugängen 10 und 12.

Markgrafenheide

d) Strandblock 24 zwischen den Strandzugängen 24 und 25 in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr.

(4) Das Mitführen bzw. der Aufenthalt von Hunden im Teil B gemäß § 1 Abs. 3 ist ganzjährig erlaubt.

(5) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

(6) Durch das Tier entstandene Verunreinigungen sind von der jeweiligen Tierführerin oder dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

(7) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(8) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) sowie die Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über das Halten und Führen von Hunden (Rostocker Hundeverordnung) gilt voll inhaltlich.

§ 8 Saisonaler Badebetrieb und wirtschaftliche Nutzung

(1) In der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober können die Badestrandflächen mit saisonaler Strandbewirtschaftung ausgestattet werden. Dies setzt einen Antrag und eine ggf. erforderliche Genehmigung entsprechend geltendem Bau- und Planungsrecht und/oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie ein Vertragsverhältnis mit der Tourismuszentrale voraus.

(2) Die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis der Tourismuszentrale ist verboten.

(3) Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltspflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Tourismuszentrale.

(4) Eine Stellfläche von min. 8 m² pro Strandkorb bis max. 10 m² darf nicht unter- bzw. überschritten werden.

(5) Die territoriale Abgrenzung und eigenmächtige Veränderung des zugewiesenen Stellplatzes sind nicht gestattet.

(6) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierte Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.

(7) Die Strandkörbe sind so zu platzieren, dass ein Korridor von mindestens der halben Strandbreite zwischen der Uferlinie und den Stellflächen für Strandkörbe für den Allgemeingebrauch zur Verfügung steht. Selbiger hat jedoch gleichzeitig über eine Mindestbreite von 25 m zu verfügen. Weiterhin sind Strandkörbe mit Hinblick auf potentielle Hochwasserereignisse während der Saison erst ab einer Höhenlage von 1 m NHN aufzustellen. Das Aufstellen von Bewirtschaftungseinrichtungen stellt eine erlaubnis- und entgeltspflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Tourismuszentrale.

(8) Die wirtschaftliche Nutzung des Strandes ist ausschließlich unter Einsatz von Mehrweggeschirr oder biologisch abbaubarem Geschirr gestattet. Der Einsatz von Einweg-Plastikgeschirr oder biologisch abbaubarem Plastikgeschirr (z. B. PLA, CPLA, etc.) ist nicht gestattet.

§ 9 Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere Sportgeräte

(1) Die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte ist im gesamten Teil B gemäß § 1 Abs. 3 sowie im Teil A gemäß § 1 Abs. 2 auf dem entlang des durch Austonnung gekennzeichneten Badenutzungsbereiches verlaufenden Badestrandes verboten.

(2) Die kommerzielle Betreibung von Wasserfahrzeugen und -sportgeräten aller Art bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund und der Tourismuszentrale und gilt ausschließlich für den saisonalen Badebetrieb zwischen dem 1. April bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis bei unsachgemäßem Verhalten jederzeit widerrufen werden kann.

(3) Die Wartung und Betankung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte ist mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge der Rettungskräfte verboten.

(4) Durch die Betreiberinnen und Betreiber der Surfschulen bzw. -ausleihen sind am Badestrand jeweils deutlich sichtbare Markierungen und Hinweisschilder für die Strandbesucherinnen und Strandbesucher anzubringen. Im Badestrandbereich ist der Surfeinstieg gesondert zu kennzeichnen.

(5) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist der Einstieg zum Kite-Surfen vom Strand aus in den nachfolgend genannten, dafür besonders gekennzeichneten, Bereichen gestattet:

Diedrichshagen

Strandblock 28 in westlicher Richtung

Warnemünde

a) Strandblock 25 im Bühnenfeld des Einstieges der Windsurfer

b) Strandblock 12 in östlicher Richtung

Hohe Düne

Strandblock 4 in östlicher Richtung

Markgrafenheide

Strandblock 31 bis 34.

§ 10 Drachensteigen am Badestrand

(1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb in dafür gekennzeichneten Strandbereichen, ausgenommen bei erlaubttem Veranstaltungsbetrieb, gestattet:

a) Warnemünde, Strandblock 1 und 2,

b) Hohe Düne, zwischen den Strandzugängen 3 und 4.

(2) Steigdrachen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nur dort zugelassen, wo Strandbesucherinnen und Strandbesucher nicht gefährdet oder belästigt werden.

(3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucherinnen und Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 11 Drohnen, andere unbemannte und motorisierte Luftfahrtssysteme und Flugmodelle

(1) Der Betrieb oder das Steigenlassen von unbemannten und motorisierten Flugkörpern (wie z. B. Drohnen) ist grundsätzlich verboten.

(2) Die Tourismuszentrale für Teil A und das Stadtforstamt für Teil B erteilt auf Antrag und in Abstimmung mit den zu beteiligenden Ämtern schriftliche Einzelgenehmigungen für kommerzielle Luftaufnahmen.

(3) Dies gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die jeweilig zuständige Institution gemäß § 15 ist unverzüglich über die notwendige Maßnahme zu informieren.

§ 12 Kommerzielle Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

(1) Das Benutzen des Badestrandes Teil B gemäß § 1 Abs. 3 für kommerzielle Betätigung, Reklame und ambulanten Handel ist grundsätzlich verboten.

(2) Das Benutzen des Badestrandes Teil A gemäß § 1 Abs. 2 und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis durch die Tourismuszentrale.

(3) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln am Badestrand Teil A gemäß § 1 Abs. 2 bedarf der Erlaubnis durch die Tourismuszentrale und ist nur an den genehmigten Strandabschnitten mit Vorlage der Erlaubnis gestattet.

§ 13 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Badestrand angestellten und weisungsberechtigten Personen wie z. B. dem Strandvogt, dem Kommunalen Ordnungsdienst, Polizei und legitimierten Ämtern ist Folge zu leisten. Der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beauftragte Strandvogt wacht an allen Aufgängen im Badestrandgebiet. Er ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Badestrandgebiet ermächtigt, Verstöße gegen die in den §§ 3 und 16 dieser Satzung beschriebenen Ge- bzw. Verbote durch Ausspruch einer Verwarnung oder eines Bußgeldes zu sanktionieren.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Badestrandes verwiesen werden (Platzverweis).

(3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

(4) Im Bereich der gekennzeichneten Strandabschnitte, erfolgt in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes. In den Bereichen außerhalb des bewachten Badestrandes erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

a) Die gesetzte Flagge Rot über Gelb an Rettungstürmen zeigt an, dass die Rettungstürme besetzt sind.

b) Bei zusätzlich gesetzter gelber Flagge besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmerinnen und Schwimmer.

c) Bei gesetzter roter Flagge besteht absolutes Badeverbot.

§ 14 Wahrung der Rechte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Die Rechte aus dieser Satzung werden für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemäß den Zuständigkeiten aus § 15 wahrgenommen. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 der Satzung oder Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch Ausspruch einer Verwarnung oder eines Platzverweises nach Maßgabe von § 13 dieser Satzung.

§ 15 Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Beschränkungen können auf Antrag Ausnah-

megenehmigungen erteilt werden, sofern nicht höherrangiges Recht verletzt wird und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, sind an die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde (für den Bereich Teil A § 1 Abs. 2) oder das Stadtforstamt (für den Bereich Teil B § 1 Abs. 3) zu richten.

(3) Die Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden.

(4) Teil B des Strandgebietes (§ 1 Abs. 3) liegt im Naturschutzgebiet „Heiligensee und Hütelmoor“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide“. Dort werden Ausnahmegenehmigungen nur erteilt, wenn das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Namentlich die naturnahe Bewirtschaftung zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

(5) Genehmigungen, die Bereiche eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturschutzgebietes betreffen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

(6) Alle Maßnahmen im Geltungsbereich bedürfen der zusätzlichen Anzeige an/Genehmigungen durch die Untere Wasserbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg mit Ausnahme der für den saisonalen Badebetrieb nötigen Einrichtung von Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge, der Befahrung des Strandes mit Fahrzeugen aller Art und der Aufstellung und Lagerung von Gegenständen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 den Badestrand außerhalb gekennzeichneten Zuwegungen betritt sowie die Dünenanlagen und die Abbruchkanten des Steilufers betritt oder befährt;
- § 2 Abs. 2 Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen ablegt und lagert;
- § 3 Abs. 2 b) mit einem Fahrzeug (auch Boote) am Badestrand fährt oder es abstellt;
- § 3 Abs. 2 c) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;
- § 3 Abs. 2 d) Boote, Surfbretter, Strandkörbe, mobile Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstige Materialien in einem Abstand von weniger als 5 m zum seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß aufstellt und lagert;
- § 3 Abs. 2 e) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) benutzt oder aufstellt;
- § 3 Abs. 2 f) den Badestrand, die Düne und das Wasser verunreinigt oder im Strandbereich oder in der Düne Abwasser versickern lässt;
- § 3 Abs. 2 g) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
- § 3 Abs. 2 h) am Steilufer klettert oder gräbt;
- § 3 Abs. 2 i) Sand oder Steine in größeren Mengen entnimmt;
- § 3 Abs. 2 j) Strandburgen baut oder tiefe Löcher gräbt, welche weniger als 5 m vom seeseitigen Dünenfuß und weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß entfernt sind;
- § 3 Abs. 2 k) Strandburgen oder -hütten, außer aus Sand und am Strand liegenden Steinen, aus Strandgut und anderen Stoffen errichtet;
- § 3 Abs. 2 l) eine Veranstaltung jeglicher Art ohne Genehmigung der zuständigen Institution bewirbt oder durchführt;
- § 3 Abs. 2 m) andere Strandbesucher durch musikalische Darbietungen sowie durch Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen stört;

- § 3 Abs. 2 n) am Badestrand außerhalb des gekennzeichneten Strandabschnittes Stolper Ort reitet, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 erteilt wurde;
- den Nebenbestimmungen des § 5 zuwiderhandelt;
- § 3 Abs. 2 o) offene Feuer abbrennt oder grillt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde;
- den Nebenbestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
- § 3 Abs. 2 p) in Teil A gemäß § 1 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten und gekennzeichneten Strandabschnitten sich nach § 7 mit einem Hund dort aufhält oder einen mit sich führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Abs. 7 besteht;
- den Nebenbestimmungen des § 7 zuwiderhandelt;
- § 3 Abs. 2 q) fest installierte Sportanlagen für Ballspiele montiert sowie Münzfernrohre, Waagen, Automaten und sonstige Verkaufseinrichtungen aufstellt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 8 erteilt wurde;
- den Nebenbestimmungen des § 8 zuwiderhandelt;
- § 3 Abs. 2 r) motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte oder andere erlaubnispflichtige Sport- und Spielgeräte betreibt, nutzt, anlandet oder lagert, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 9 erteilt wurde;
- den Nebenbestimmungen des § 9 zuwiderhandelt;
- § 3 Abs. 2 s) außerhalb der vorgegebenen Zeiten und Strandabschnitten gemäß § 10 Lenk- oder Steigdrachen betreibt, oder damit Strandbesucher gefährdet oder belästigt;
- den Nebenbestimmungen des § 10 zuwiderhandelt;
- § 3 Abs. 2 t) Drohnen oder andere Fluggeräte betreibt oder steigen lässt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 11 erteilt wurde;
- § 3 Abs. 2 u) sich am Badestrand gewerblich betätigt oder Werbung aller Art durchführt, insbesondere ambulanten Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 12 erteilt wurde;
- den Nebenbestimmungen des § 12 zuwiderhandelt;
- § 13 Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
- § 15 Auflagen oder Bedingungen, die mit einer Ausnahme verbunden, sind zuwiderhandelt.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 1,0 TEUR geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Darüber hinaus können durch die zuständigen Ämter (gemäß § 15), nach deren Gesetzen und Bestimmungen, weitere Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hansestadt Rostock vom 21. März 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 7 vom 31. März 2005, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hansestadt Rostock vom 26. Mai 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 vom 8. Juni 2006, außer Kraft.

Rostock, 2. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anhang

Grafische Darstellung Badestrand (Markierung für Teil A, Teil B, Strandaufgänge, Hundeflächen und FKK-Bereiche)



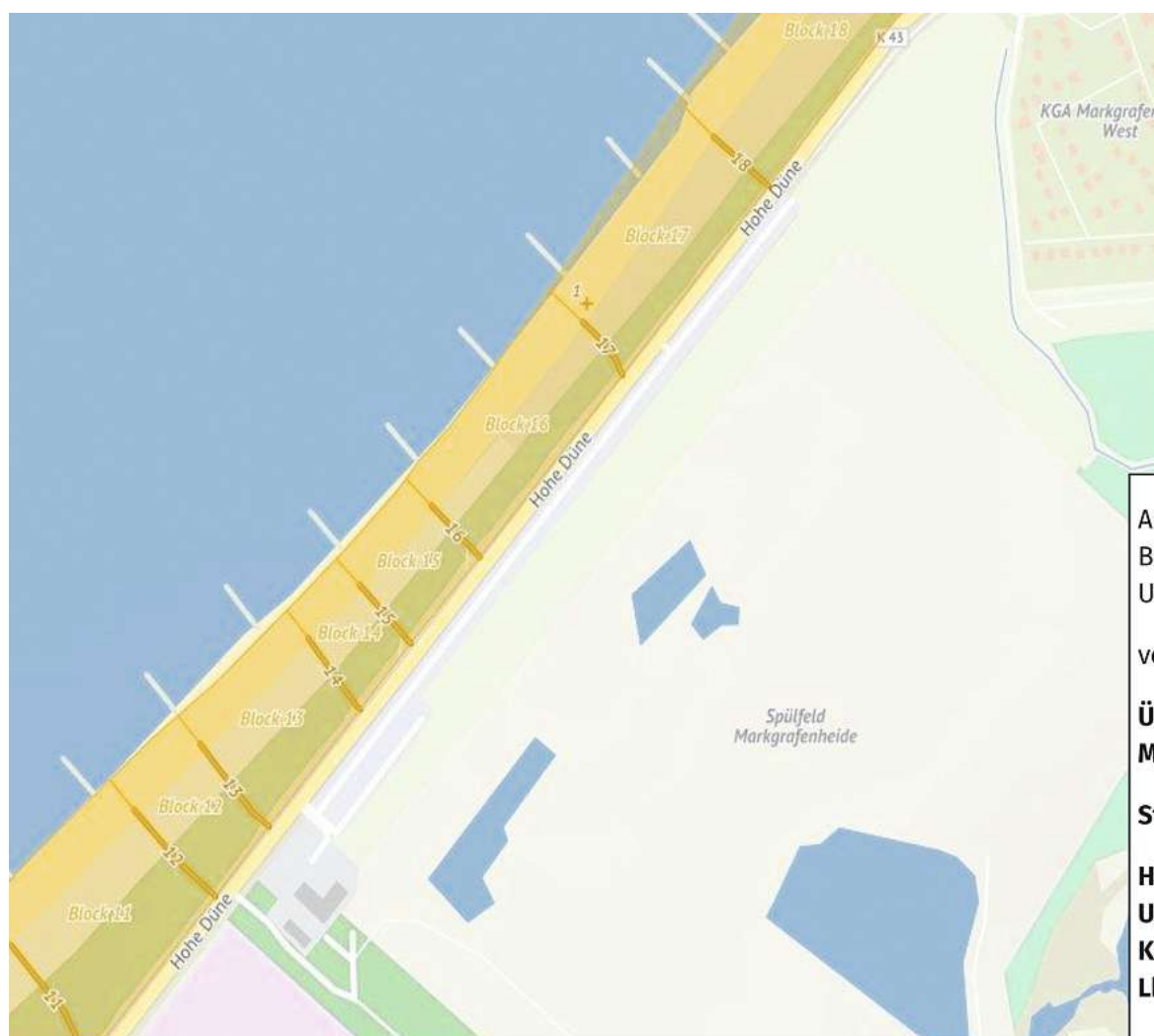
Anhang zur Satzung über die Ordnung im
Badestrandgebiet der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

Übersichtskarte Strand Hohe Düne/ Markgrafenheide

Strandaufgänge 1 - 10

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV 2009



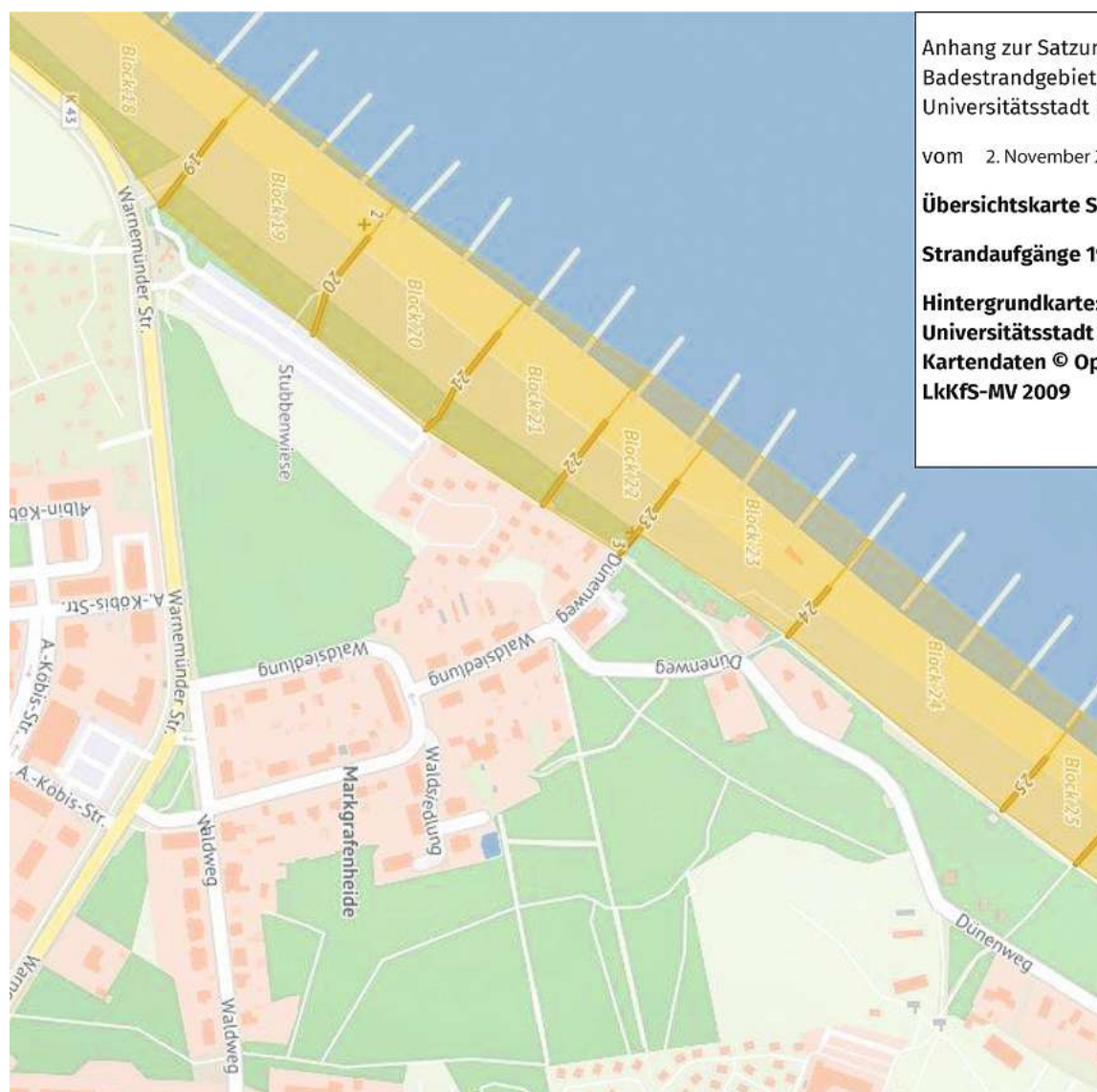
Anhang zur Satzung über die Ordnung im
Badestrandgebiet der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

Übersichtskarte Strand Hohe Düne/ Markgrafenheide

Strandaufgänge 11 - 18

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV 2009



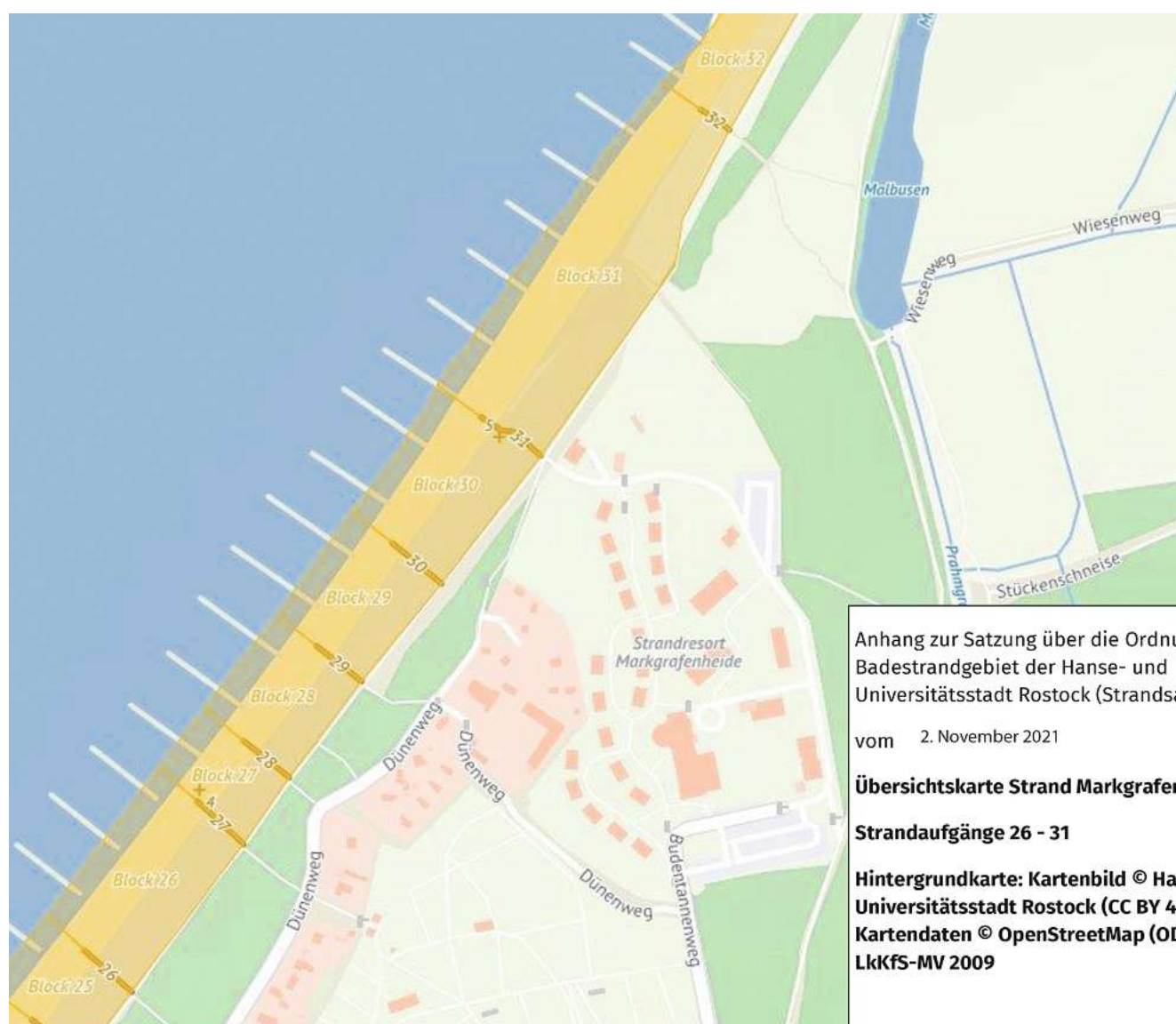
Anhang zur Satzung über die Ordnung im
Badestrandgebiet der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

Übersichtskarte Strand Markgrafeneheide

Strandaufgänge 19 - 25

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV 2009



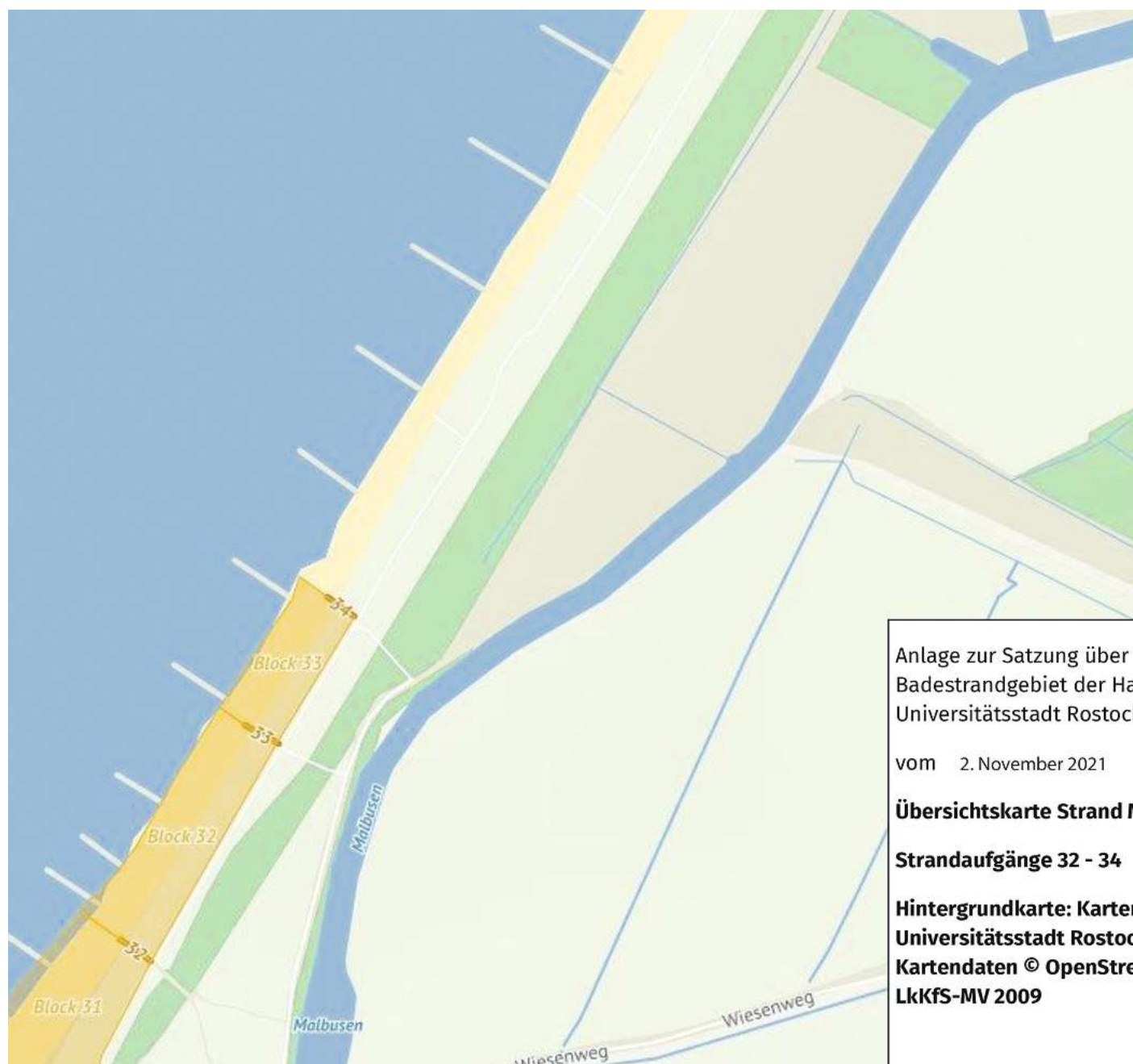
Anhang zur Satzung über die Ordnung im
Badestrandgebiet der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

Übersichtskarte Strand Markgrafeneheide

Strandaufgänge 26 - 31

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV 2009



Anlage zur Satzung über die Ordnung im
Badestrandgebiet der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

Übersichtskarte Strand Markgrafeneheide

Strandaufgänge 32 - 34

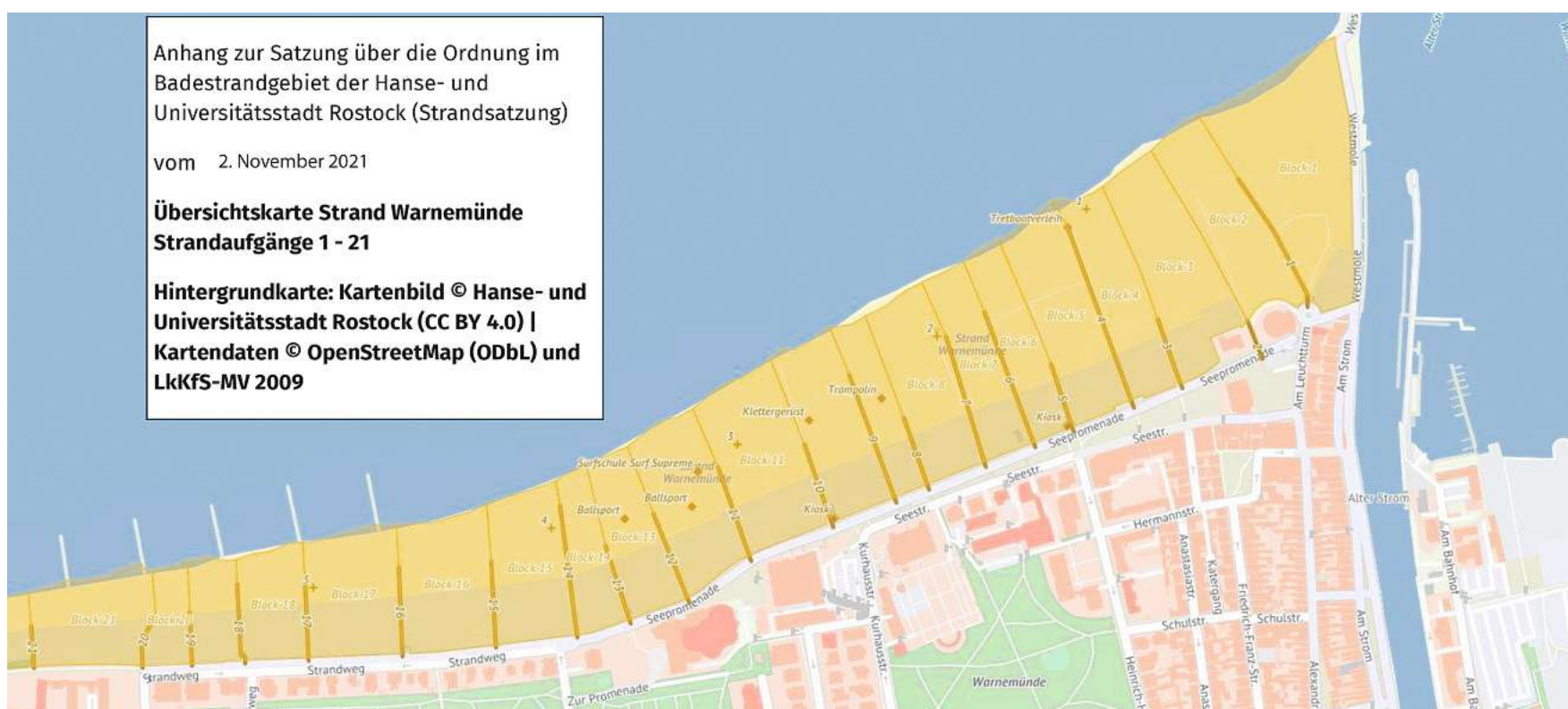
Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV 2009

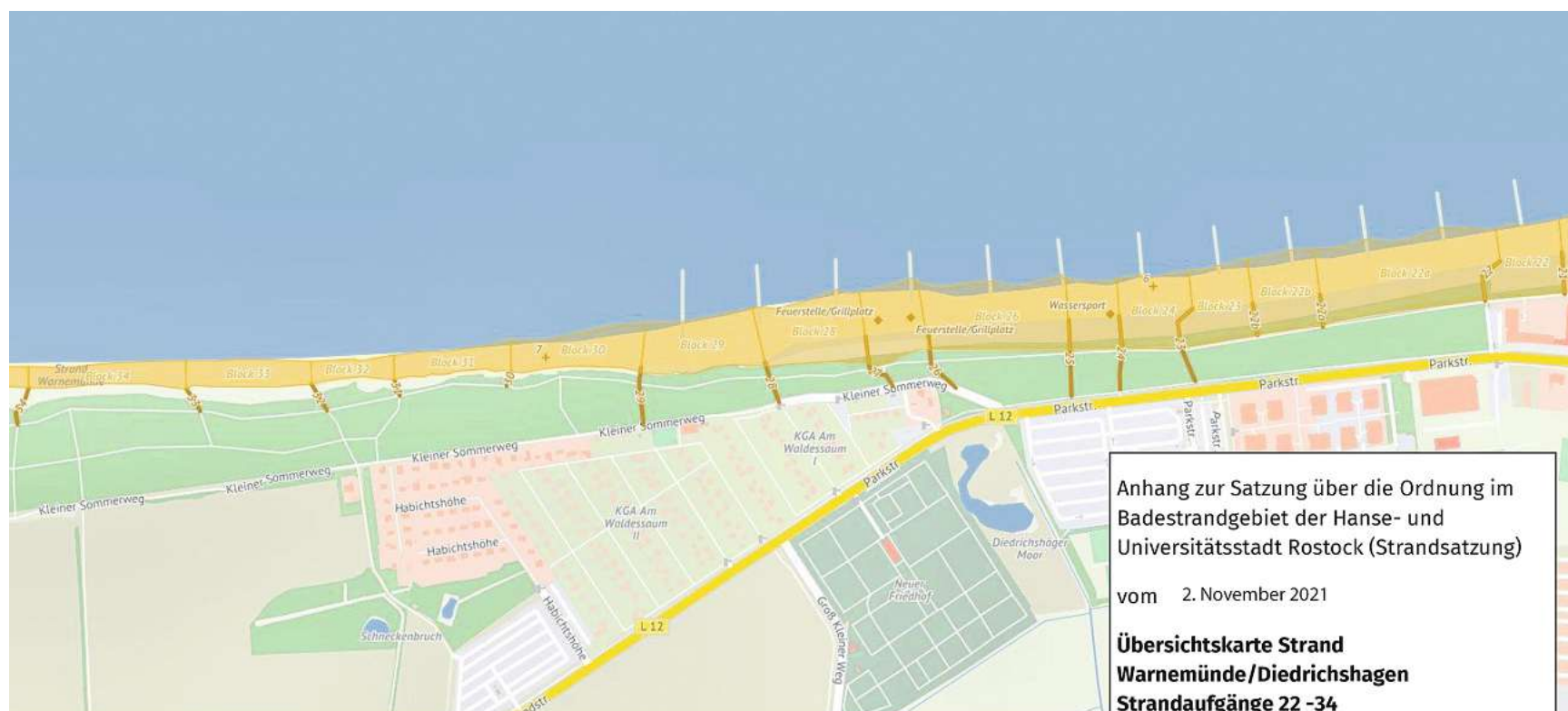
Anhang zur Satzung über die Ordnung im
Badestrandgebiet der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

Übersichtskarte Strand Warnemünde Strandaufgänge 1 - 21

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV 2009



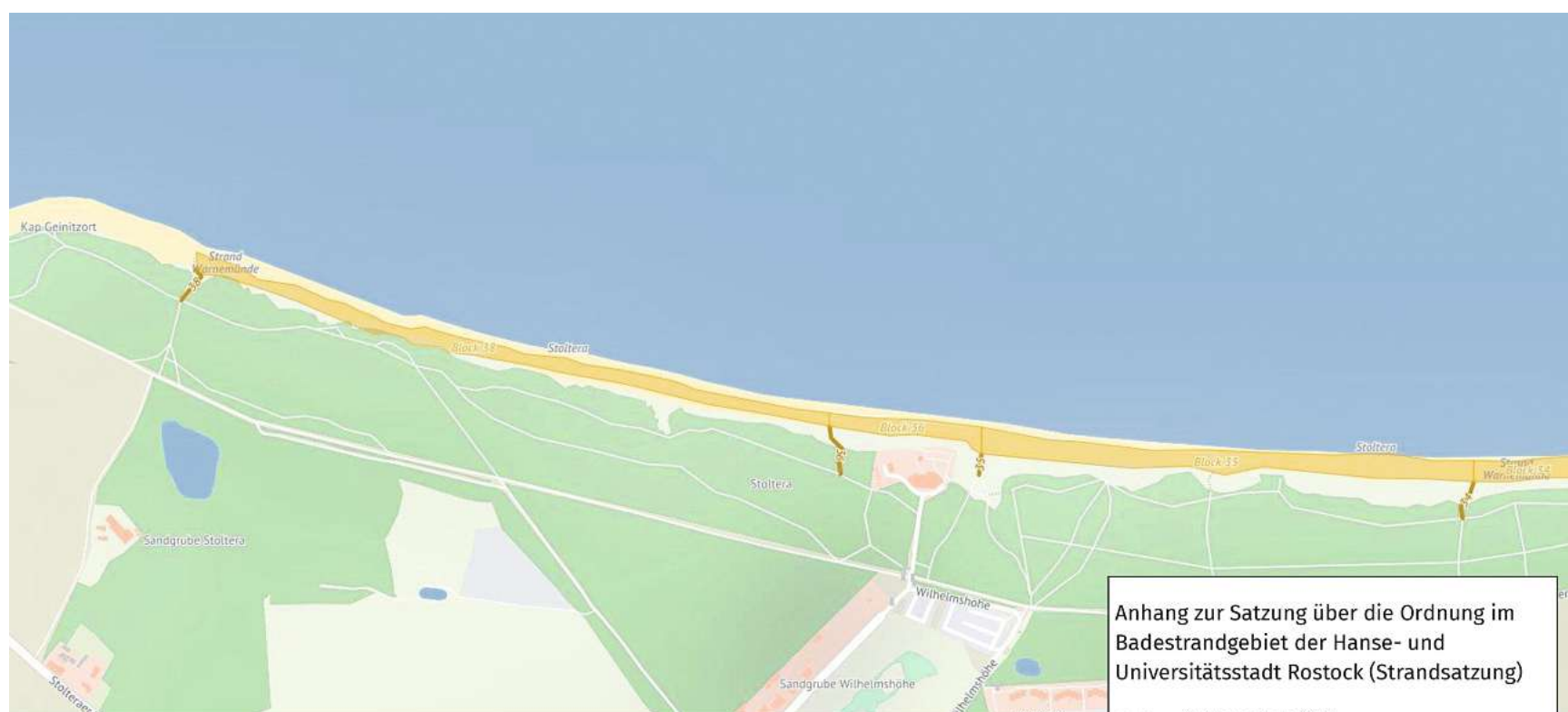


Anhang zur Satzung über die Ordnung im
Badestrandgebiet der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

**Übersichtskarte Strand
Warnemünde/Diedrichshagen
Strandaufgänge 22 - 34**

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV 2009

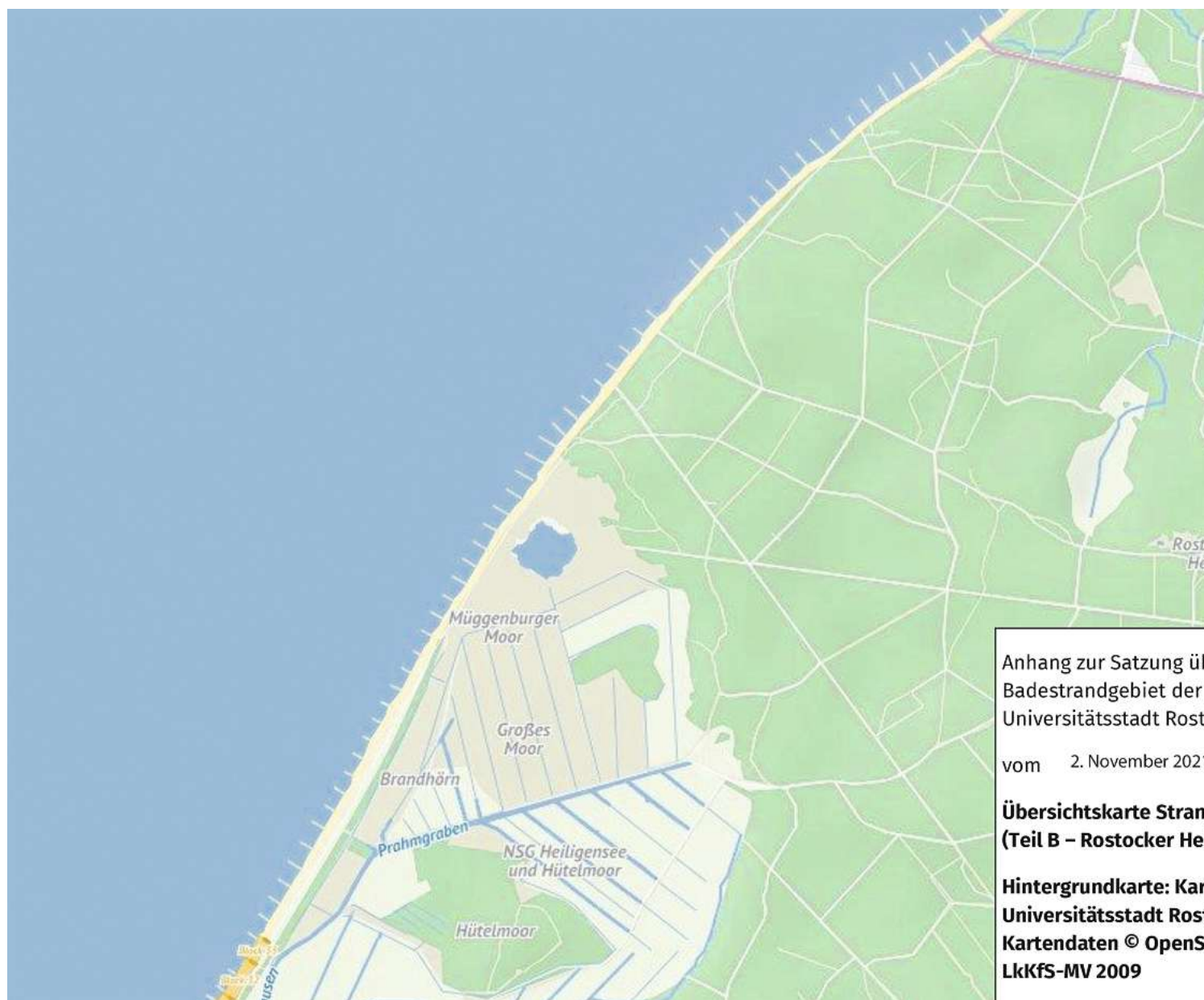


Anhang zur Satzung über die Ordnung im
Badestrandgebiet der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

**Übersichtskarte Strand
Warnemünde/Diedrichshagen
Strandaufgänge 35 - 38**

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und
Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) |
Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und
LkKfS-MV 2009



Anhang zur Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

vom 2. November 2021

Übersichtskarte Strand Markgrafenhede (Teil B – Rostocker Heide)

Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) | Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und LkKfS-MV 2009

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 29.09.2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend

gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 2. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Neuer Umweltkalender liegt ab 6. Dezember öffentlich aus

Die Stadtverwaltung gibt auch in diesem Jahr wieder einen Umweltkalender in Druckversion heraus. Ab 6. Dezember liegt der Umweltkalender 2022 kostenfrei und solange der Vorrat reicht zur Abholung an folgenden Orten:

- Infotheken im Rathaus und im Haus des Bauens und der Umwelt
- Stadtbibliothek mit allen Zweigstellen
- Ortsämter
- Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
- Mehrgenerationenhaus in Toitenwinkel/Twinkelhus und in Evershagen
- Stadtteilbegegnungszentren Dierkow, Heizhaus Südstadt,

Lichtenhagen und Groß Klein „Bürgerhaus“

- WG Union Rostock e.G.
- WG Rostock-Süd e.G.
- WG Schifffahrt Hafen Rostock e.G.
- WG Warnow Rostock-Warnemünde e.G.
- WG Marienehe e.G.
- alle Kundencenter der WIRO
- Stadtentsorgung Rostock GmbH
- Recyclinghöfe
- Ökohaus Rostock
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Sozialkaufhaus Lütten Klein
- Sozialkaufhaus Dierkow
- Sozialkaufhaus Schmarler Lichtblick

- Umsonstladen Lütten Klein.

Ein Rechtsanspruch auf den Umweltkalender besteht nicht. Ein Postversand erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag Format A 4 an die folgende Adresse gesandt wird:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Holbeinplatz 14
18069 Rostock

Der Umweltkalender steht ab Dezember auch im Internet unter www.rostock.de/umweltamt zum Download zur Verfügung.

Neue Strandsatzung beschlossen

Die Satzung über die Ordnung im Strandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, kurz Strandsatzung, regelt alle Sachverhalte, die die Ordnung am Badestrand betreffen. In ihr ist der Geltungsbereich, das Verhalten am Strand, aber auch Verbote und Gebote hinsichtlich der Sicherheit der Badegäste und des Natur- und Küstenschutzes festgeschrieben.

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde hat die bestehende Strandsatzung in Kooperation mit den beteiligten Ämtern überarbeitet und angepasst. Die neue Strandsatzung reagiert auf veränderte Bedarfe bei der Strandnutzung. Die Änderungen betreffen insbesondere Regelungen zum Mitführen von Hunden, dem Reiten am Strand sowie der Nutzung von Drohnen und Shishas. Die Neueregulungen sollen die Aufenthaltsqualität am Erlebnisraum Strand für Gäste und Einheimische weiter verbessern, zu einem angemessenen Natur- und Küstenschutz beitragen und so die Attraktivität der Seebäder weiter steigern.

Die Bürgerschaft beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ausgehend von den Beschlüssen der Bürgerschaft zur Haushaltssicherung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind Gebührensatzungen und Entgeltordnungen permanent an die Kostenentwicklung anzupassen. Für die Benutzung von Schulräumen und -aulen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Verwaltung werden privatrechtliche Entgelte nach der Entgeltordnung erhoben, deren Höhe sich aus den Kosten der Miete, der Betriebskosten sowie den Personalkosten zusammensetzt. Auf dieser Grundlage wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 18.10.2018 überarbeitet.

Elke Watzema
Amtsleiterin Schulverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung

für Schulräume

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulräume dienen gemäß § 102 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in erster Linie dem Schulunterricht.
- (2) Schulräume werden von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nur dann vergeben, wenn dadurch Belange der Schule oder des Schulträgers in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (4) Veranstaltungstermine sind grundsätzlich mindestens 40 Arbeitstage vor dem vorhergesehenen Veranstaltungstermin zu beantragen.
- (5) Seitens des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Technik gestellt wird.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Schulräume können auf Antrag an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock grundsätzlich für anerkannt gemeinnützig dienende Zwecke in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die formgebundene Antragstellung muss ausdrücklich schriftlich erfolgen und den konkreten Nutzungszweck ausweisen. Dieser wird Bestandteil einer zu erteilenden Genehmigung.
- (2) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen zu rein privaten Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.
- (4) Je nach Verfügbarkeit können Unterrichtsräume gänzlich oder in der Kombination von Unterricht und anschließender Hortnutzung auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit für die Hortnutzung zur Verfügung gestellt werden. Das daraus resultierende Nutzungsverhältnis ist mit dem Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vereinbaren.
- (5) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen, wie z. B. Chemie-, Physik- oder Biologieräumen ist nicht möglich, ausgenommen davon sind die Unterrichtsräume der Astronomischen Station.
- (6) Im Einzelfall ist eine Bereitstellung von Schulräumen zu kurzzeitigen Übernachtungen möglich. Dies betrifft insbesondere Übernachtungen von Kinder- und Jugendgruppen.
- (7) Vereinigungen oder Einzelpersonen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen ausgeschlossen.
- (8) Eine vertragswidrige und insbesondere dem beantragten Nutzungszweck nicht entsprechende Nutzung von Schulräumen zieht für die nutzenden Personen die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge nach sich.

- (9) Die veranstaltende Person ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Die Schulräume werden werktags (Montag bis Freitag) nur bis 20.00 Uhr überlassen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine Raumbenutzung nur im Einzelfall möglich.
- (2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

§ 4 Widerruf

- (1) Ein Widerruf der erteilten Genehmigung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmungen oder bei Nichterfüllung erteilter Auflagen möglich.
- (2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.
- (3) Im Fall von höherer Gewalt ist ein Widerruf zulässig.
- (4) Ein Widerruf kann auch dann in Betracht kommen, wenn die geplante Veranstaltung unvorhersehbar kurzfristig abgesetzt werden muss.

II. Benutzungsrichtlinien

§ 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen

- (1) Die antragstellende Person erhält grundsätzlich erst mit der schriftlichen Erteilung der Genehmigung das Recht zur Benutzung.
- (2) Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und ausschließlich für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- (3) Jede Abweichung von der Genehmigung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der antragstellenden Person, ist dem Schulverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen und bedarf einer Veränderung der Genehmigung.
- (4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der berechtigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen leitenden Person stattfinden. Bei Überlassen von Schulräumen an Jugendliche werden die Schulgebäude nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Person geöffnet.

(2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(3) Personen, die zur Vertretung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befugt sind sowie den Verantwortlichen der Schule, ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung zu verlangen.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

(1) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind durch die Nutzenden zu beachten. Die Hausordnung der öffentlichen Schulen ist einzuhalten, insbesondere ist das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten und strengstens untersagt.

(2) Änderungen an dem bestehenden Zustand der überlassenen Räume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Schulleitende, Mitarbeitende des Gebäudemanagements usw.) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

(3) Ein Anspruch auf einen von Inventar geräumten Raum besteht nicht.

(4) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

§ 8 Verpflichtungen der Nutzenden

(1) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Ordnungsrechtliche Belange sind einzuhalten. Das Schulgelände darf nur mit Genehmigung der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Gegenstände der Nutzenden der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person im Schulgebäude untergebracht werden. Für Verlust und Beschädigung kommt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht auf.

(2) Jede Veränderung an der Ausstattung oder Ausschmückung von Räumen bedarf einer besonderen Zustimmung seitens des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(3) Die Ausgabe von Alkohol und anderen Genussmitteln ist nicht gestattet. Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(4) Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist die leitende Person der Veranstaltung verantwortlich.

III. Haftung

§ 9 Ersatzleistung an die Stadt

(1) Die nutzende Person haftet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Beschädigungen, die durch Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.

(2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die veranstaltende Person ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 10 Freistellung der Stadt

Die veranstaltende Person ist verpflichtet, die Stadt von Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

IV. Entgelte

§ 11 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Schulräumen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der antragstellenden Person mit der Genehmigung mitgeteilt wird.

(2) Die Mindestnutzungsdauer beträgt 2 Stunden. Folgende Entgelte sind zu entrichten:

Veranstaltungs- räume	Mindestnutzungs- dauer für 2 Stunden	je weitere Stunde	Tagesveranstaltung
je Klassenraum	60,00 €	10,00 €	100,00 €
Fachunterrichts- raum in der Astronomischen Station	60,00 €	10,00 €	100,00 €
Schulaula	130,00 €	46,00 €	315,00 €

(3) Bei Überziehung der genehmigten Nutzungsdauer wird jede weitere Stunde nach § 11 dieser Entgeltordnung berechnet.

(4) Schulische Veranstaltungen mit eigenen schulangehörigen Kindern oder Jugendlichen, wie zum Beispiel Elternabende, Wettbewerbe, Lesenächte sind kostenfrei. Die Veranstaltungstermine sind grundsätzlich mindestens 40 Arbeitstage vor der vorhergesehenen Veranstaltung beim Schulverwaltungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich durch formgebundenen Antrag mitzuteilen.

(5) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen zu sonstigen Übernachtungszwecken, außer schulischen Veranstaltungen, beträgt je Übernachtung und Person 2,50 €.

(6) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(7) Für eine Nutzung nach 20.00 Uhr sowie für Vermietungen gemäß § 3 Abs. 1, S. 2 wird eine Sonderreinigung nach Aufwand berechnet.

§ 12 Befreiungsvorschriften

(1) Auf Antrag können Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen von der Erhebung eines Entgelts befreit werden. Voraussetzung für die Entgeltbefreiung ist, dass die antragstellende Person einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt und die beabsichtigte Nutzung nicht einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen soll.

(2) Mit Antragstellung ist die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch einen Nachweis des Finanzamtes zu belegen.

(3) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die keinen steuerbegünstigten Zweck verfolgen, können nur unter folgenden Voraussetzungen von der Entgeltzahlung befreit werden:

- wenn ein dringendes Interesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an der Durchführung der Veranstaltung gegeben ist und wenn
- die Befreiung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers angezeigt erscheint; ein entsprechender formloser Antrag ist mit nachweisbarer Begründung an das Schulverwaltungsamt zu richten.

(4) Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wie z. B. von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Ämtern oder Eigenbetrieben sind kostenfrei.

(5) Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Entgeltbefreiung.

(6) Die Bereitstellung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken unterliegt nicht der Entgeltbefreiung.

§ 13 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich im Voraus zu zahlen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 18. Oktober 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 21 vom 1. November 2018, außer Kraft.

Rostock, 2. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Informationen zur Kontaktenachverfolgung

Bei der Kontaktenachverfolgung setzt auch Rostock auf Eigeninitiative und Kooperationsbereitschaft. Die Hanse- und Universitätsstadt folgt damit einer Empfehlung des Robert Koch-Instituts, die bereits in vielen Kommunen und Gebietskörperschaften umgesetzt wird.

Enge Kontaktpersonen werden nur noch in Ausnahmefällen durch das Gesundheitsamt kontaktiert. Stattdessen obliegt diese Aufgabe allen, die darüber informiert wurden, dass sie in engem Kontakt mit einer positiv auf das Corona-Virus getesteten Person standen. Eine Allgemein-

verfügung regelt, wie sich diese engen Kontaktpersonen verhalten müssen, insbesondere wenn sie weder geimpft noch genesen sind.

So kann sich das Kontaktpersonenmanagement des Gesundheitsamtes auch bei steigenden Infektionszahlen auf Kontaktpersonen konzentrieren, die in Verbindung zu besonders gefährdeten Gruppen und zum Infektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen stehen. Dazu zählen Schulen, Kitas, Horte, Heime, aber auch stationäre und ambulante Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Checklisten für geimpfte bzw. für ungeimpfte infizierte Personen (siehe unten) geben Antworten auf die Frage, wann die Ansteckung erfolgt sein könnte, helfen bei der Erfassung der Kontaktpersonen und informieren darüber, ob und unter welchen Bedingungen Freitestungen möglich sind. Eine weitere Checkliste für enge Kontaktpersonen (siehe unten) informiert darüber, was für vollständig geimpfte und/oder genesene Kontaktpersonen gilt, und was zu beachten ist, wenn man als Kontaktperson nicht vollständig geimpft oder genesen ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Hanse- und

Universitätsstadt Rostock

Gesundheitsamt

zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

- Kontaktpersonenmanagement -

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1 und 5, 25 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2020, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes vom 03.07.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1036, ber. S. 1071), i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVBl. M-V 2021, S. 1036), i. V. m. §§ 10 und 12 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.11.2021 (GVBl. M-V 2021, S. 1464), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

A. Persönlicher Anwendungsbereich

I. Diese Allgemeinverfügung gilt für

1. alle Personen mit einem positiven PCR-Test¹ auf das Corona-Virus², die in den vergangenen zwei Tagen ab dem Testtag und dem Testtag selbst engeren Kontakt mit anderen Personen im Stadtgebiet Rostock hatten (nachfolgend: „positiv Getestete“), sowie
2. deren Kontaktpersonen, die sich nicht nur vorübergehend innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufhalten (nachfolgend: „Kontaktpersonen“),

II. Als Kontaktpersonen gelten Personen, die mit einem positiv Getesteten

- längere Zeit (ab 15 min),
- unter 1,5 m Abstand,
- in einem Innenraum,
- ohne Mund-Nasen-Schutz,

in persönlichem, direkten Kontakt standen. Ausgenommen als Kontaktpersonen sind Geimpfte und Geimpften gleichgestellte Genesene. „Geimpfte“ sind gemäß § 2 Nr. 2

SchAusnahmV asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind „Geimpfte“ sind. „Geimpften gleichgestellte Genesene“ sind nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenen Nachweises sind.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht im Zusammenhang mit Infektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 IfSG, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (Kitas, Hort, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Kindertagespflege, Heime und Ferienlager).

B. Anordnungen an positiv Getestete und Kontaktpersonen

I. Die positiv Getesteten sind verpflichtet, alle Personen, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen ab dem Testtag und am Testtag selbst engeren Kontakt hatten (Kontaktpersonen im Sinne des Punktes A.II) unverzüglich - von ihrem positiven Testergebnis zu informieren und - die Kontaktpersonen anzuhalten, die Empfehlungen des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, abrufbar unter www.rostock.de/pandemie.de, zu befolgen. Diese Empfehlungen sind als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Die positiv Getesteten sind weiterhin verpflichtet, soweit es ihnen möglich ist, dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock folgende Daten der Kontaktpersonen an die E-Mail-Adresse kontaktperson@rostock.de zu übermitteln: Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

III. Kontaktpersonen, die Kenntnis von ihrem Kontakt mit einem positiv Getesteten haben, sind verpflichtet, die Empfehlungen des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu befolgen.

IV. Sind die positiv Getesteten oder die Kontaktpersonen geschäftsunfähig, so haben die Sorgeberechtigten oder die

Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen gemäß Ziffern I. bis III. eingehalten werden.

C. Empfehlungen an alle Rostocker*innen

I. Das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock empfiehlt, sich vor privaten Zusammenkünften, Treffen mit Freunden oder Bekannten, Feierlichkeiten und in vergleichbaren Situationen vorab zu testen (sog. Schnell- oder Selbsttests).

II. Das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock empfiehlt, bei privaten Zusammenkünften, Treffen mit Freunden oder Bekannten, Feierlichkeiten und in vergleichbaren Situationen vorab Listen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der beteiligten Personen anzufertigen, um eine gegebenenfalls erforderliche Kontaktnachverfolgung zu erleichtern. Die Listen sollten spätestens nach zwei Wochen vernichtet werden. Auch der Einsatz der LUCA-App oder der Corona-Warn-App kann nützlich sein.

D. Verfahren und Geltungsdauer

I. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 12.11.2021 in Kraft. Sie tritt am 13.12.2021 außer Kraft.

II. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

E. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, 12. November 2021

¹ Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiteres Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik i.S.d. §1a Abs. 2a Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

² Testergebnis im Sinne des § 1a Abs. 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern



Checkliste für infizierte Personen (COVID-19) - GEIMPFT -

Ab wann könnte ich jemanden angesteckt haben?

Zur Ermittlung des relevanten Zeitraums gilt: 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. bei symptomlosen Verläufen 48 Stunden vor Test bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie sich isoliert haben.

Beispiel: Sie haben seit dem 15.11.2021 Kopfschmerzen, Fieber, Husten oder Geruchs- und Geschmacksverlust, dann beginnt der Zeitraum, in dem Sie jemanden anstecken konnten am 13.11.2021.

Ist Ihr positiver Test lediglich ein Zufallsfund und Sie hatten im Vorfeld keinerlei erkältungsähnliche Symptome, dann gilt der Tag des Tests (NICHT der Tag der Ergebnismitteilung) als Ausgangspunkt von dem aus Sie 48 Stunden zurückrechnen.

Bitte notieren Sie hier den Zeitraum (xx/yy/zz bis Tag der Isolation):

Zu wem hatte ich in dieser Zeit Kontakt?

Personen	Orte
☐ Familie und Angehörige (gleicher und getrennter Haushalt)	☐ Veranstaltungen (z.B. Elternabende, Fortbildungen, Kurse, Kirche, Hochzeit, Trauerfeier)
☐ Freunde	☐ Reisen, Ausflüge (auch gemeinsame Autofahrten)
☐ Nachbarn	☐ Sport und Freizeit (z.B. Fitnessstudio, Verein, Restaurant, Bar, Diskothek)
☐ Arbeitskolleg:innen	☐ Arztpraxen, Krankenhaus, Physiotherapie
☐ Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen, Schwangere	☐ Pflegeheim



Gab es dabei enge Kontaktsituationen?

Enge Kontaktsituationen	Namen der engen Kontaktpersonen
☐ Mind. 10 Minuten lang, unter 1,5m Abstand, OHNE medizinische Masken.	
☐ Gespräch unter 1,5m Abstand OHNE medizinische Maske – unabhängig von Dauer des Gespräches.	
☐ Enger Körperlicher Kontakt (Küssen, Umarmen, Sex)	
☐ mehr als 10 Minuten Aufenthalt im selben Raum bei schlechter Belüftung (gemeinsame Autofahrt, gesungen, getanzt, Sport getrieben oder ähnliches)	

1. Informieren Sie bitte Ihre engen Kontaktpersonen über Ihre Infektion. Nutzen Sie z.B. die Corona-Warn-App. Testergebnis bitte hochladen!

2. Sie, als infizierte Person, beachten bitte:

- die Anweisungen aus dem Telefonat mit dem Gesundheitsamt,
- die schriftliche Anordnung, die Sie per Post oder per Allgemeinverfügung erreicht.

Weitere Hinweise zur häuslichen Isolierung finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?blob=publicationFile

Möglichkeit der „Freitestung“

Bei **asymptomatischem** Verlauf haben Sie nach §4a Abs. 5 der Coronavirus-Testverordnung-TestV) die Möglichkeit einer abschließenden PCR-Verlaufsuntersuchung ab dem 6. Tag der Isolation. Wenn Sie in der Zeit durchgehend asymptomatisch waren UND das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung negativ ist, so kann eine Entisolierung erfolgen. Die PCR-Untersuchung kann durch Ihre/n Hausärztin/-arzt oder durch ein Abstrichzentrum veranlasst werden. Dazu benötigen Sie Ihren Impfnachweis, Ihren Personalausweis, Ihre Chipkarte und das Isolationsschreiben. Die Kosten für diesen Test werden gemäß der Coronavirus-Testverordnung-TestV durch den dort definierten Leistungsträger übernommen. Sobald Sie uns das negative Testergebnis übermittelt haben, gilt die Isolation als aufgehoben.

Wichtiger Hinweis

Sollten sich Symptome entwickeln, unterrichten Sie umgehend **telefonisch** Ihren Hausarzt, ggf. den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) und lassen sich zu einer PCR-Untersuchung überweisen.



Checkliste für infizierte Personen (COVID-19) - NICHT GEIMPFT -

Ab wann könnte ich jemanden angesteckt haben?

Zur Ermittlung des relevanten Zeitraums gilt: 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. bei symptomlosen Verläufen 48 Stunden vor Test bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie sich isoliert haben.

Beispiel: Sie haben seit dem 15.11.2021 Kopfschmerzen, Fieber, Husten oder Geruchs- und Geschmacksverlust, dann beginnt der Zeitraum, in dem Sie jemanden anstecken konnten am 13.11.2021.

Ist Ihr positiver Test lediglich ein Zufallsfund und Sie hatten im Vorfeld keinerlei erkältungsähnliche Symptome, dann gilt der Tag des Tests (NICHT der Tag der Ergebnismitteilung) als Ausgangspunkt von dem aus Sie 48 Stunden zurückrechnen.

Bitte notieren Sie hier den Zeitraum (xx/yy/zz bis Tag der Isolation):

Zu wem hatte ich in dieser Zeit Kontakt?

Personen	Orte
☐ Familie und Angehörige (gleicher und getrennter Haushalt)	☐ Veranstaltungen (z.B. Elternabende, Fortbildungen, Kurse, Kirche, Hochzeit, Trauerfeier)
☐ Freunde	☐ Reisen, Ausflüge (auch gemeinsame Autofahrten)
☐ Nachbarn	☐ Sport und Freizeit (z.B. Fitnessstudio, Verein, Restaurant, Bar, Diskothek)
☐ Arbeitskolleg:innen	☐ Arztpraxen, Krankenhaus, Physiotherapie
☐ Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen, Schwangere	☐ Pflegeheim



Gab es dabei enge Kontaktsituationen?

Enge Kontaktsituationen	Namen der engen Kontaktpersonen
☐ Mind. 10 Minuten lang, unter 1,5m Abstand, OHNE medizinische Masken.	
☐ Gespräch unter 1,5m Abstand OHNE medizinische Maske – unabhängig von Dauer des Gespräches.	
☐ Enger Körperlicher Kontakt (Küssen, Umarmen, Sex)	
☐ mehr als 10 Minuten Aufenthalt im selben Raum bei schlechter Belüftung (gemeinsame Autofahrt, gesungen, getanzt, Sport getrieben oder ähnliches)	

1. Informieren Sie bitte Ihre engen Kontaktpersonen über Ihre Infektion. Nutzen Sie z.B. die Corona-Warn-App. Testergebnis bitte hochladen!

2. Sie, als infizierte Person, beachten bitte:

- die Anweisungen aus dem Telefonat mit dem Gesundheitsamt,
- die schriftliche Anordnung, die Sie per Post oder per Allgemeinverfügung erreicht.

Weitere Hinweise zur häuslichen Isolierung finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?blob=publicationFile

Möglichkeit der „Freitestung“

Bei ungeimpften Infizierten besteht KEINE Möglichkeit, die Isolationsdauer von 14 Tagen zu verkürzen.

Wichtiger Hinweis

Sollten sich Symptome entwickeln, unterrichten Sie **telefonisch** Ihre/n Hausärztin/-arzt, ggf. den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) und lassen sich zu einer PCR-Untersuchung überweisen.



Checkliste für enge Kontaktpersonen (COVID-19)

Ich hatte Kontakt zu einer Person, die mit dem Coronavirus infiziert ist – was sollte ich jetzt tun?

1. Ich arbeite mit Älteren oder Menschen mit Vorerkrankungen – was gilt für mich?

- Informieren Sie Ihre/n Arbeitgeber/in.

2. Ich bin vollständig geimpft und/oder genesen – was gilt für mich?

Sie müssen NICHT in Quarantäne und sind gut geschützt!

Aber in manchen Fällen kann das Virus trotz Impfung übertragen werden, deshalb gilt für 10 Tage:

Bei Kontakt zu Älteren, Menschen mit Vorerkrankungen und Schwangeren lieber mehr Abstand halten und FFP2- Maske tragen.

Die regelmäßige Selbst-Testung ist sinnvoll.

Wir empfehlen Ihnen, über einen Zeitraum von 10 Tagen Ihre privaten Kontakte zu reduzieren.

Nach §2 (1) der Coronavirus-Testverordnung-TestV haben Sie die Möglichkeit eines PCR-Tests. Wenn Sie keine Symptome haben, ist diese Untersuchung jedoch erst ab dem 5. Tag nach Kontakt empfehlenswert. Erst dann ist ein wirklich aussagekräftiges Ergebnis zu erwarten. Die PCR-Untersuchung kann durch Ihre/n Hausärztin/-arzt oder durch ein Abstrichzentrum veranlasst werden. Dazu benötigen Sie Ihren Impfnachweis, Ihren Personalausweis und Ihre Krankenkassenkarte. Die Kosten für diesen Test werden gemäß der Coronavirus-Testverordnung-TestV durch den dort definierten Leistungsträger übernommen.

3. Ich bin NICHT vollständig geimpft oder genesen – was gilt für mich?

Als enge Kontaktperson, die nicht geimpft oder genesen, gilt für Sie eine Quarantäne.

Nach RKI-Standard gibt es drei Quarantäneoptionen:



1. Häusliche Quarantäne für 10 Tage – sofern Sie keinerlei Symptome entwickeln, läuft diese Quarantäne automatisch aus.
2. Häusliche Quarantäne für 5 Tage. Am 6. Tag kann ein PCR Test gemacht werden. Sobald der negative PCR Nachweis vorliegt, gilt die Quarantäne als aufgehoben.
3. Häusliche Quarantäne für 7 Tage und abschließender zertifizierter PoC-Antigen-Schnelltest. Auch hier gilt die Quarantäne als aufgehoben, sobald das negative Testergebnis übermittelt wurde.

Nach §2 (1) der Coronavirus-Testverordnung-TestV werden die Kosten für diese Tests übernommen. Bitte informieren Sie jedoch die Teststelle darüber, dass Sie sich gerade noch in Quarantäne befinden, und tragen Sie eine FFP2 Maske.

4. Für geimpfte und Nicht-Geimpfte Kontaktpersonen gilt zudem:

Bitte 14 Tage lang auf Symptome achten. Sollten Sie Symptome entwickeln, unterrichten Sie umgehend **telefonisch** Ihren Hausarzt, ggf. den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) und lassen sich zu einer PCR-Untersuchung überweisen.

Was ist zu Hause sinnvoll? Möglichst....

- viel lüften,
- regelmäßig Hände waschen,
- husten und niesen Sie in die Ellenbeuge,
- viel Zeit in getrennten Räumen verbringen.

Eine Orientierungshilfe und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6779.2/Orientierungshilfe_COVID_Buenger_20-05-06_doi_10.25646-6629-2_korr.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Das Schlaue Füchslein im Großen Haus

Am 28. November um 15 Uhr zeigt das Volkstheater im Großen Haus noch einmal die Oper „Das schlaue Füchslein“ von Leoš Janáček / Text nach Rudolf Těsnohlídek gleichnamiger Novelle.

Eine junge Füchsin wird von einem Förster gefangen genommen - doch ihr gelingt nach einiger Zeit die Flucht zurück in den Wald. Dort vertreibt sie einen Dachs aus dessen Höhle, verliebt sich in einen Fuchs, feiert mit ihm Hochzeit und bringt viele Junge zur Welt. Am Ende der Geschichte erschießt der Wilderer Haraschta die Füchsin, um aus ihrem Fell einen Muff für seine Geliebte zu machen. Aber ist dies wirklich das Ende oder siegt das Leben über die Vergänglichkeit? – 1920 stieß

Leoš Janáček in einer Brünner Tageszeitung auf eine kuriose Fortsetzungsgeschichte mit karikaturhaften Zeichnungen: kurze teils satirische, teils anrührende Episoden aus dem Leben einer Füchsin. Von der Poesie des Stoffes hingerissen, schuf er eine Oper, wie sie die Welt noch nie gesehen und gehört hatte: eine flirrende Symphonie des Waldes, ein Spiel über den ewigen Kreislauf des Lebens, ein Welttheater voller Witz und Weisheit.

KARTEN gibt es an der Vorverkaufskasse des Volkstheaters in der Doberaner Str. 134-135 (Tel. 0381 381-4700), an der Abendkasse und im Internet: www.volkstheater-rostock.de.



Foto: Dorit Gätjen

Im Dezember auch 2G-Vorstellungen im Volkstheater

Im Dezember wird das Volkstheater bei einzelnen Veranstaltungen ein 2G-Modell anwenden. Diese Vorstellungen sind im Spielplan deutlich mit „2G“ gekennzeichnet.

Die Angabe bedeutet, dass zu den entsprechenden Vorstellungen nur vollständig gegen Covid-19 Geimpfte und Genesene sowie Zuschauerinnen und Zuschauer, für die aktuell Ausnahmeregelungen gelten, zugelassen sind. Die entsprechenden Nachweise werden am Einlass geprüft. Die Maskenpflicht und weitestgehend alle Abstandsgebote entfallen an diesen Terminen. Die Regelung betrifft acht von 80 Vorstellungen, die im Dezember geplant sind sowohl im Großen Haus als auch in der Kleinen Komödie Warnemünde. Damit besteht für mehr Gäste die Möglichkeit, etwa am 4. Philhar-

monischen Konzert teilzunehmen - hier ist die Montagsauf-führung für 2G geöffnet. Der Wunsch, einzelne 2G-Veranstaltungen durchzuführen, wurde auch von Zuschauerinnen und Zuschauern an die Theaterleitung herangetragen, die sich unter Geimpften sicherer fühlen. In alle anderen 72 Vorstellungen wird nach den bekannten 3G-Regeln eingelassen, es sei denn, im Dezember werden grundsätzlich andere Verordnungen getroffen. Das Volkstheater empfiehlt seinen Gästen, sich kurz vor einem Vorstellungsbuchung auf der Homepage des Hauses unter „Service“ über die aktuelle Lage zu informieren.

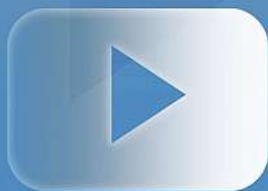
Die Übersicht über den Dezember-Spielplan ist abrufbar unter www.volkstheater-rostock.de/spielplan/monatsplan.

News aus dem Rathaus auf vielen digitalen Kanälen! Unsere aktuelle CLP-Kampagne in Rostock informiert, wo man Interessantes von der Stadtverwaltung im Web erfährt.

Immer auf dem neuesten Stand.



sieben.tuerme



Sieben Tuerme



HRORathaus



rathaus.rostock.de

300 €* Weihnachtsgeld

OZ empfehlen, Prämie sichern.

Bei Bestellung
bis 24.11.2021

300 €*

bis 08.12.2021
230 €*

bis 01.12.2021
250 €*



*Bei Bestellung OZ Digital für 24 Monate (Prämie OZ Print siehe Coupon)

DIGITAL ODER GEDRUCKT? Der neue Leser hat die Wahl:



- ✓ Alle News überall mit dabei
- ✓ Die OZ im E-Paper bereits am Vorabend lesen
- ✓ Rund um die Uhr vollen Zugriff auf **OZ+**

29,50 €



- ✓ Alles auf einen Blick - gut informiert in den Tag starten
- ✓ Die gedruckte Ausgabe am Morgen geliefert
- ✓ Zusätzlich die OZ im E-Paper bereits am Vorabend lesen

43,70 €



Online geht's am schnellsten: ostsee-zeitung.de/kassieren2021

Coupon per Post an: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertrieb, R. Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock
oder per Mail an: kundenservice@ostsee-zeitung.de

www.ostsee-zeitung.de



OSTSEE-ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Sitz Harnsdorfer Str. 1a, 18055 Rostock, Registergericht: Rostock HRB

✂ Abtrennen und ab in die Post

Ich bin der Werber!

Ja, ich habe einen neuen Abonnenten gewonnen. Der neue Abonnent oder eine in seinem Haushalt lebende Person war innerhalb der letzten 12 Monate nicht Abonnent der OSTSEE-ZEITUNG und wohnt auch nicht in meinem Haushalt. Sollte der neue Abonnent den Bezugsverpflichtungen nicht nachkommen, so muss ich dem Verlag aus wettbewerbsrechtlichen Gründen den Wert der Prämie zurückzahlen. Die Prämie erhalte ich ca. 4 bis 6 Wochen nach der ersten Zahlung des Bezugsgeldes durch den neuen Abonnenten. Das Angebot gilt nicht für Eigenwerbung, ermäßigte oder befristete Abonnements – z. B. Studentenabo, Geschenkabon. Die Gewährung der Prämie behalten wir uns in Ausnahmefällen vor. Gültig ist das Datum des Poststempels.

Vor- und Nachname des Werbers

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Als Dankeschön für meine erfolgreiche Vermittlung erhalte ich folgende Geldprämie

Bei Bestellung bis 24.11.2021 ☐ 300 € für 24 Monate OZ Digital ☐ 250 € für 24 Monate OZ Print (gedruckt)
Bei Bestellung bis 01.12.2021 ☐ 250 € für 24 Monate OZ Digital ☐ 220 € für 24 Monate OZ Print (gedruckt)
Bei Bestellung bis 08.12.2021 ☐ 230 € für 24 Monate OZ Digital ☐ 200 € für 24 Monate OZ Print (gedruckt)

D E
IBAN zur Überweisung der Prämie

✕
Datum, Unterschrift des Werbers

Ich bin der neue Abonnent!

Ich lese ab sofort oder ab dem für mindestens 24 Monate

- ☐ OZ Digital inkl. OZ+ für zurzeit 29,50 € mtl.
☐ OZ Print gedruckte Zeitung für zurzeit 43,70 € mtl. inkl. Zustellung und Zugang zum E-Paper.

Wenn ich auf den digitalen Service verzichten möchte, bestätige ich das hier ☐
und lese nur die gedruckte OZ für zurzeit 38,70 € monatlich.

Eventuelle Erhöhungen des Bezugspreises entbinden nicht von diesem Vertrag, auch dann nicht, wenn sie zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn liegen. Das Abo läuft zunächst zwei Jahre und danach weiter bis Sie etwas anderes von mir hören.

Vor- und Nachname des neuen Abonnenten

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Telefon

Geburtsdatum

E-Mail

Kundeninformation:

☐ Ja, ich möchte (jederzeit widerruflich) unverbindlich Informationen zu Angeboten der OZ per E-Mail und Telefon erhalten. Ich bestätige, dass die Einwilligung freiwillig erfolgte. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die OZ kann ich jederzeit telefonisch (0800 03 81 381), schriftlich (Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock) oder per E-Mail (kundenservice@ostsee-zeitung.de) widersprechen. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.madsack.de/dsgvo-info.

Widerrufsbelehrung:

Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie die erste Zeitung in Besitz genommen haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertrieb, Richard-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock. Im Falle eines wirksamen Widerrufs können die gelieferten Zeitungen kostenfrei behalten werden.

SEPA-Lastschriftmandat / Bankeinzug:

Ich ermächtige die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Bitte buchen Sie das Bezugsgeld von meinem Konto ab:
☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich
(Wenn ich dies nicht ausfülle, erhalte ich eine monatliche Rechnung)

D E
IBAN zur Zahlung

Kreditinstitut

✕
Datum, Unterschrift des neuen Abonnenten

80368/3

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft worden ist.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH am 29. Januar 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesent-

liche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die durch den LRH geforderte Eigenkapitalquote von 30 % deutlich unterschritten wurde.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Rostock, den 29. Januar 2021

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Singer
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung am 27.04.2021 den Jahresabschluss der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH wird in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Der Jahresüberschuss der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 215.478,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Geschäftsjahr 2020 durch die Gesellschafterin die Entlastung erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 21.07.2021 den Jahresabschluss nach Prüfung (§ 14 Abs. 4 KPG M-V) freigegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2020 der WIR Wärme in Rostocker Wohnanlagen GmbH sowie die Freigabe des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern werden in der Zeit vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

WIR Wärme in Rostocker
Wohnanlagen GmbH

Ralf Zimlich
Geschäftsführer

Ingolf Wenzel
Geschäftsführer

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH für das Geschäftsjahr 2020 geprüft worden ist.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH am 22. Januar 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH, Hanse- und Universitätsstadt Rostock

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass we-

sentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Rostock, den 22. Januar 2021

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Singer
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung am 27.04.2021 den Jahresabschluss der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Das Jahresergebnis vor Ergebnisabführung der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 646.657,88 € und wurde in voller Höhe an die Gesellschafterin WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH abgeführt. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 21.06.2021 den Jahresabschluss nach Durchsicht (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH sowie die Freigabe des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern werden in der Zeit vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH
Ralf Zimlich
Geschäftsführer
Sabine Steinhaus
Geschäftsführerin

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der PIR Pflege in Rostock GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der PIR Pflege in Rostock GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft worden ist.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der PIR Pflege in Rostock GmbH am 22. Januar 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die PIR Pflege in Rostock GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der PIR Pflege in Rostock GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der PIR Pflege in Rostock GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei

Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Rostock, den 22. Januar 2021

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Singer
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung am 27.04.2021 den Jahresabschluss der PIR Pflege in Rostock GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag der PIR Pflege in Rostock GmbH für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 319.951,63 € wurde aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages von der Muttergesellschaft WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH ausgeglichen. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Geschäftsjahr 2020 durch die Gesellschafterin die Entlastung erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 21.06.2021 den Jahresabschluss nach Prüfung (§ 14 Abs. 4 KPG M-V) freigegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der PIR Pflege in Rostock GmbH sowie die Freigabe des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern werden in der Zeit vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

PIR Pflege in Rostock GmbH

Ralf Zimlich
Geschäftsführer

Karina Gradke
Geschäftsführerin

Jahresabschluss zum 31.12.2020 der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH

Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr 2020 geprüft worden ist.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 am 22. Januar 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei

Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG-MV

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Rostock, den 22. Januar 2021

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Singer
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung am 27.04.2021 den Jahresabschluss der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Das Jahresergebnis vor Ergebnisabführung der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 1.241.753,71 € und wird in voller Höhe an die Gesellschafterin WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH abgeführt. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 05.07.2021 den Jahresabschluss nach Durchsicht (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der SIR Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH sowie die Freigabe des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern werden in der Zeit vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

SIR Service in Rostocker
Wohnanlagen GmbH

Ralf Zimlich
Geschäftsführer

Sabine Steinhaus
Geschäftsführerin

ALLES ANDERE ALS SCHNEE VON GESTERN.

Unser Angebot: Lesen Sie das E-Paper der OZ bequem auf einem neuen Tablet Ihrer Wahl, wie dem iPad 10.2 oder dem Xiaomi Pad.

- ✓ E-Paper mit Tablet Ihrer Wahl ab mtl. nur 13,90 €* (zzgl. einmaliger Zuzahlung)
- ✓ Früher informiert mit der Vorabendausgabe im OZ-E-Paper
- ✓ **100 € Cashback** geschenkt



Jetzt QR-Code scannen oder online bestellen
unter oz-mediastore.de/tablet

**100 €
geschenkt**



*Als Dankeschön für den Abschluss Ihrer Bestellung erhalten Sie eine Geldprämie in Höhe von 100 €. Gleichzeitig verlängert sich die Laufzeit Ihres bereits bestehenden Abonnements auf 24 Monate. Das Angebot ist gültig beim Abschluss eines Tablet-Pakets bis 29. Dezember 2021 und solange der Vorrat reicht. Je Abonnent kann das Angebot einmal abgeschlossen werden. Mehr Informationen zum Vertrag auf oz-mediastore.de/tablet oder in unseren AGB.

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



BODENHAGEN seit 1926

ERD- FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

Wir sind für Sie da,
um Hilfe in schweren Stunden zu leisten und um
dem Leben einen würdigen Abschied zu geben.

Rund um die Uhr
☎ 0381 2001414

Stempelstraße 8, 18057 Rostock

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Gerne informieren wir Sie über Bestattungsvorsorge.



BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

VERSCHIEDENES

HAUSMEISTERSERVICE

Sanierung • Renovierung • Abriss
Wohnungsaufösungen
Rostock-Nordost-Immobilien & Service GmbH
Tel. 0170/2067648 • Tel. 0157/59524520

Das KüchenEck Nico Kuphal

Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249

www.kuphal-kueche.de

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH

NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

KRAFTFAHRZEUG- MARKT

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm



Werden Sie SCHUTZENGE für die Seeadler

Als Schutzengel helfen Sie mit,
die Wildnis in Deutschland
zu erhalten. Gemeinsam mit
Ihnen setzen wir uns dafür
ein, dass Seeadler und Wölfe
eine sichere Heimat finden.
Mit jährlichen Berichten hal-
ten wir Sie über Ihr Projekt auf
dem Laufenden.

Retten Sie
die Wildnis in
Deutschland!

Kostenlose Informationen: WWF Deutschland
Tel.: 030/311 777 702 • Internet: wwf.de/schutzengel-werden

IRRTUM, KREBS MACHT VOR KINDERN NICHT HALT. DOCH,

WIR ETWAS BEWEGEN. STIMMT, ES IST EIN SCHÖNES GEFÜHL ZU HELFEN, OHNE DAFÜR EINE GEGENLEISTUNG ZU ERWARTEN.

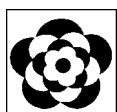
Wenn ich 23 Jahre
frei hätte möchte
ich Länglerin werden
und Mahlerin und
länger aufleben
und daß ich
nicht an
Leukämie
sterben
muß.

DIE HEILUNGSCHENCEN SIND GUT. ABER SIE KONNTEN NOCH BESSER SEIN. FALSCH, DIE KASSE ZAHLT NICHT IMMER. NEIN.

LEUKÄMIE IST DIE HÄUFIGSTE
KREBSART BEI KINDERN, ABER
DIE **HEILUNGSCHENCEN**
SIND GUT. HELFEN SIE MIT,
DASS ES NOCH **BESSER** WIRD!

SPENDENKONTO: DRESDNER BANK BONN
BLZ 370 800 40, NR. 555 666

Fragen? Wir antworten postwendend:



DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG
Joachimstraße 20, 53113 Bonn
Tel. 02 28 / 22 18 33, Fax 02 28 / 21 86 46

„Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne.“

Hermann Hesse

Helfen Sie **notleidenden Kindern** in
Europa, Afrika, Asien und Amerika.
Unterstützen Sie die **SOS-Kinderdörfer**.



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

Tel.: 0800/50 30 300 (gebührenfrei)
IBAN DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC GENO DE M1 GLS

www.sos-kinderdoerfer.de

DRF Luftrettung

...eine Frage der Zeit



Rettungsflieger kennen keine Staus.

Unterstützen Sie die DRF Luftrettung.
Werden Sie Fördermitglied.

Info-Telefon 0711 7007-2211 • www.drfluftrettung.de